

# Landschaftsplan Nr. 1

## Die Haard

### Inhalt

#### B Textliche Darstellung der Entwicklungsziele

#### C Textliche Festsetzungen

#### 1. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

##### 1.1. Naturschutzgebiete

##### 1.2. Landschaftsschutzgebiete

##### 1.3. Naturdenkmale

##### 1.4. Geschützte Landschaftsbestandteile

#### 2. Zweckbestimmung für Brachflächen

#### 3. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

#### 4. Entwicklung-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

##### 4.1. gemäß § 26 (1) LG

##### 4.2. gemäß § 26 (2) LG

##### 4.3. gemäß § 26 (3) LG

##### 4.4. gemäß § 26 (4) LG

##### 4.7. gemäß § 26 (7) LG

### **A Einleitung**

Beschreibung:

### **B Textliche Darstellung der Entwicklungsziele**

Beschreibung:

#### **1. Entwicklungsziele für die Landschaft**

Beschreibung:

#### **2. Entwicklungsräume**

Beschreibung:

### **C Textliche Festsetzungen**

Beschreibung:

#### **1. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**

Beschreibung:

## 1.1. Naturschutzgebiete

Beschreibung:

### 1 Braucksenke

Beschreibung: Sumpfgebiet nördlich der "Waldsiedlung" unmittelbar östlich der L 612 an der neuen "Hülsbergstraße" gelegen.

Entwicklungsraum: 1,39 z.T.  
Es handelt sich um ein kleines durch Bergsenkung entstandenes Feuchtgebiet mit hervortretenden Quellen, Sumpfpflanzen, Weidengebüschen und einer Grünlandbrache.  
Der Biotop ist Lebensraum für zahlreiche Tier- (u.a. Libellen, Mäusebussard, Rohrammer) und Pflanzenarten.  
Das Naturschutzgebiet ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 16 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 2,8

Schutzzweck: die Unterschutzstellung erfolgt

- um das wertvolle durch Bergsenkung entstandene Feuchtgebiet mit hervortretenden Quellen und seinen für diesen Lebensraum typischen vielfältigen und artenreichen Pflanzen und Tiergemeinschaften (§ 20 Buchst. a LG)

- als Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten u.a. für den Rohrammer und den Maisebussard sowie das zahlreiche Insektenvorkommen, darunter viele Libellenarten u.a. Vierfleck, Azurjungfer und Adonislibelle (§ 20 Buchst d, b und c LG)

zu erhalten

### 2 Kollental

Beschreibung: Moorlinse in einem Roteichenbestand ca. 250 m westlich des Gernebaches.

Entwicklungsraum 1.13 z.T.  
Es handelt sich um ein kleines, ellipsenförmiges Heidemoor mit Hochmoorvegetation in einer Flugsandmulde, umgeben von einem schmalen Moorbirkensaum, jüngeren Kiefern- und Roteichenbeständen.  
Das Naturschutzgebiet ist in der Grundlegkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 22 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 2,2

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich

- um das Heidemoor in einer Flursandmulde mit seinen für diesen sauren und nährstoffarmen, standorttypischen Pflanzen und Tiergesellschaften (§ 20 Buchst. a LG)

- insbesondere mit der Pfeifengras-Torfmoosfläche und der Hochmoorvegetation bestehend aus u.a. Wallgras, Pfeifengras, Moosbeere, Glockenheide und verschiedenen Torfmoosen (§ 20 Buchst. a, b, und c LG)

### **3 Gernebachtal**

Beschreibung: Quellgebiet und Bachtal des Gernebaches im nordöstlichen Teil der Haard.

Entwicklungsraum: 9.1 z.T.  
Es handelt sich um

- ein durch Gräben und Grundwasserentzug fast baumfreies trockenengefallenes Moor mit Frauenhaarmoos und verschiedenen Grasarten, z.B. Schmalblättriges Wollgras, Pfeifengrasrasen, Grauseggen etc., umgeben von Kiefernforst

- eine z.B. trockenengefallene Fläche mit Gräsern und Moosen, umgeben von Kiefernforst und

- um ein Bachtal mit Teich, Moor- und Quellgebiet. Moorkilien und Moosbeere, Pflanzen der Roten Liste kommen hier vor. Der noch natürlich mäandrierende Bachlauf ist von Hochstaudenfluren begleitet. Das Gebiet ist u.a. Lebensraum für Insekten, Wasserfrosch und Krickente.

das Naturschutzgebiet ist in der Grundlagekarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 23, 24 und 26 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 40

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich

- um das wertvolle nährstoffarme Feuchtgebiet mit den für

diesen Lebensraum rypischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften (§ 20 Buchst. a LG)

- insbesondere um die Glockenheide- und Feuchtwiesengesellschaft (*Ericatum tetralicium molinietasum*) mit Pfeifengras, Moorlilie (südöstliche Grenze ihres europäischen Verbreitungsgebietes), Moosbeere und Glockenheide )§ 20 Buchst. a, b und c LG)

zu erhalten.

#### **4 Brinksknapp**

Beschreibung: Laubwaldfläche mit anschließendem Teich und einer Moorlinie ca. 850 m östlich der "Halturner Straße".

Entwicklungsraum: 9.2  
Es handelt sich

- um einen ehemaligen Fischteich umgeben von Kiefernforsten mit Wasser-, Ufer-, Sumpf- u.a. Pflanzen. Der Biotop ist Lebensraum für Frösche, Kröten und Libellen

- um das letzte noch verhältnismäßig intakte Heidemoor mit Hochmoorvegetation, umgeben von Kiefernforsten

- und um einen lichten, aus Heide erwachsenen Laubwaldbestand.

Das Naturschutzgebiet ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 33, 34 und 35 z.T. näher charakterisiert.

Größe (in ha): 17

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich

- um das mesotrophe stehende Gewässer, das letzte relativ intakte Heidemoor, den naturnahen aus Heide erwachsenen Laubwald mit ihren für diese Lebensräume typischen seltenen Tier- und Pflanzengemeinschaften (§ 20 Buchst. a LG)

- insbesondere die Hochmoorvegetation des Heidemoors u.a. bestehende aus verschiedenen Torfmoosarten, Moosbeere, Glockenheide und Wollgräsern (§ 20 Buchst.

a, b und c LG)

### **5 Schwarzer Berg**

Beschreibung: Naturnaher Laubwaldbestand ca. 950 m östlich der "Halturner Straße".

Entwicklungsraum: 9.2 z.T.  
Es handelt sich um eine Bergkuppe mit naturnahem Laubwaldbestand, u.a. ein Alt-Buchenbestand, der die potentielle natürliche Vegetation des Buchen-Eichen-Waldes repräsentiert und aus heide erwachsene Birken-Eichen-Bestände. Am Nordrand liegt eine Quellmulde mit einem kleinen Tümpel. Ein artenreicher Vogelbestand mit Höhlenbrütern ist hier vorhanden.  
Das Naturschutzgebiet ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 37 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 9,6

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich

- um den naturnahen Laubwaldkomplex mit einer Quellmulde am Nordhang mit seiner für diesen Lebensraum typischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften (§ 20 Buchst. a, b und c LG)

- insbesondere wegen seines artenreichen Vogelbestandes, insbesondere an Höhlenbrütern u.a. der Schwarzspecht (§ 20 Buchst. a, b und c LG)

zu erhalten.

### **6 Jaust-Bruchwald**

Beschreibung: Quellgebiet des "Mahlenburger Mühlengrabens" ca. 700 m südlich des ehemaligen "Hauses Mahlenburg".

Entwicklungsraum: 9.3 z.T.  
Es handelt sich um ein größeres Feuchtgebiet mit einer Quellmulde am Rande der Haard. Der Bewuchs setzt sich aus Erlenbruchwald, einem Kiefernforst, Moorbirken, Sandbirken, einzelnen Kiefern und einer Strauch- und Krautschicht mit einem artenreichen Pflanzenvorkommen zusammen.  
Das Naturschutzgebiet ist in der Grundlagentkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen

unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 43 näher charakterisiert. Da für die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten umfangreiche Untersuchungen und Maßnahmen notwendig sind, sind diese über einen Biotopplan durchzuführen. Es soll dadurch gewährleistet werden, daß die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation geplant und durchgeführt werden können.

Größe (in ha): 7,75

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich

- um das wertvolle Feuchtgebiet, Quellmulde am Rande der Haard, naturnahen Bachlauf im östlichen Teil (§ 20 Buchst. a LG) mit seinen für diesen Lebensraum typischen vielfältigen und artenreichen Pflanzen und Tiergemeinschaften

- insbesondere wegen seines artenreichen Pflanzenbestandes mit u.a. Dorn, Wurm, Rippen, Buchen und Frauenfarn (§ 20 Buchst. a, b und c. LG)

zu erhalten.

### **7 Stimberghöhe**

Beschreibung: Östliche Hochfläche des "Stimberges" ca. 500 m nördlich der L 889.

Entwicklungsraum: 1.65 z.T. Es handelt sich um die Hochfläche des Stimberges mit geologischen Aufschlüssen. Der Bewuchs setzt sich aus Drahtschmielenrasen, Heidebeere, Moosen, Flechten und stellenweise Sandbirken, Stieleichen und Kiefern zusammen.

Das Naturschutzgebiet ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 64 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 2

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung erfolgt

- um die Hochfläche des Stimberges sowie die in ihrem

Randbereich liegenden geologisch außerordentliche bedeutsamen Quarzitbänke (§ 20 Buchst. b und c LG)

- die nur von Flechten und Moosen besiedelten Felsflächen, die botanisch wertvollen Hochflächen und die Südhänge als Lebensraum für Reptilien (§ 20 Buchst. a, b und c LG)

zu erhalten.

## **1.2. Landschaftsschutzgebiete**

Beschreibung:

### **1 Gebiet am Wesel-Datteln-Kanal um Hamm und Bossendorf**

Beschreibung: Gebiet am Wesel-Datteln-Kanal um Hamm und Bossendorf

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 umfaßt folgende Entwicklungsräume:  
1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6 tlw.,  
1.7 tlw., 1.16, 1.17, 1.22, 1.24,  
5.1, 5.2, 5.3.

Größe (in ha): 232

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der hier wesentlich durch die Lippeaue und Niederterrasse mit einem hohen Anteil an grundwassernahem Grünland und durch die ökologische Struktur des umfangreichen gemischt aufgebauten Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Schutz gegen Wassererosionen, Grundwasserschutz) sowie ferner durch die Wechselbeziehungen zwischen diesen beiden Lebensräumen bestimmt wird, soll erhalten werden (§ 21 Buchst. a LG).

- Die eigenart des Landschaftsbildes, welche u.a. geprägt wird durch die Ausläufer des Haardhügellandes und der Lippeaue und Niederterrasse mit Talrand, soll erhalten bleiben. die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, insbes. beruhend auf dem Wechsel von Wald und Feld und auf den belebenden und gliedernden Landschaftselementen sollen ebenfalls erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).

- Das Gebiet soll seine bes. Bedeutung für die Erholung behalten, welche es wegen seiner Eigenart, Schönheit und Vielfalt und wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt (§ 21 Buchst. c LG).

### **2 Gebiet des nördlichen Forstes Haltern östlich und westlich der B 51**

Beschreibung: Gebiet des nördlichen Forstes Haltern  
östlich und westlich der B 51

Das Landschaftsschutzgebiet Nr.  
2 umfaßt folgende

Entwicklungsräume:

1.6 tlw., 1.7 tlw., 1.8 tlw., 1.10,  
1.11, 1.12, 1.18, 1.19, 1.20,  
1.21, 1.29, 1.32, 5.1, 5.4, 5.6.

Bei dem größten Teil des  
Gebietes handelt es sich um eine  
geschlossene Waldfläche, aus  
Laub-, Nadel- und Mischwald,  
die zu dem eben bis mäßig  
geneigtem Haardhügelland mit  
wassererosionsgefährdeten  
Böden gehört. Im nördlichen  
Bereich auf äolischen  
Sedimenten des Haardhügel-  
und Haardvorlandes befinden  
sich einige hauptsächlich als  
Acker genutzte  
landwirtschaftliche Flächen mit  
einigen verstreut liegenden  
Höfen.

Aussichtspunkte, Wander- und  
Reitwege dienen der Erholung.  
Die wertvollen Gebiete sind in  
der Grundlagekarte II b und in  
den tabellarischen Erläuterungen  
unter "Schutzwürdige Gebiete"  
Nr. 2, 3, 4, 5, 7 und 17 näher  
charakterisiert.

Größe (in ha): 839

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung dient den  
nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes soll erhalten  
werden. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die  
ökologische Struktur des Waldes mit seinen  
Wohlfahrtswirkungen (u.a. Schutz gegen Wassererosionen  
im Bereich der stärker geneigten Hänge, Klimaschutz,  
Grundwasserschutz) bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, welche u.a. geprägt  
wird durch eine Vielzahl von Bergkuppen, Erhebungen,  
Hängen, Trockentälern und Talrändern, soll erhalten  
werden. Die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes,  
insbes. beruhend auf dem Wechsel von Wald und Feld  
(s.u.a. Verbot der Erstaufforstung) und der optischen  
Wirkung des Waldes auf höhenmäßig bewegten Flächen,  
soll erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).

- Das Gebiet soll seine besondere Bedeutung für die



Erholung behalten, welche es wegen seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit und wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt (§ 21 Buchst. c LG).

### **3 Gebiet südlich von Flaesheim**

Beschreibung: Gebiet südlich von Flaesheim

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 umfaßt folgende

Entwicklungsräume:

1.3/4.3, 1.5/4.5, 1.4/4.4, 1.6/4.6, 2.1/4.1

Es handelt sich um einen Waldkomplex mit mehreren Lichtungen und zungenartig einschneidenden

landwirtschaftlichen Flächen und um einen nördlich

vorgelagerten

zusammenhängenden

landwirtschaftlichen Bereich.

Die Waldflächen bestehend aus

laub-, Nadel- und Mischwald

bedecken das Haardhügelland,

welches teilweise stark geneigt

ist und viele Steilhänge mit

wassererosionsgefährdeten

Bereichen aufweist.

Das Gebiet besitzt aufgrund

seiner Struktur, Lage und

Infrastrukturausstattung

herausragende Bedeutung für

die Erholung.

Die Grundlagenkarte II b weist

hier ein kleines wertvolles

Teilgebiet mit der Nr. 20 und

Nr. 10 aus. Dies ist in den

tabellarischen Erläuterungen

unter "Schutzwürdige Gebiete"

näher charakterisiert.

Größe (in ha): 431

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten und in geschädigten Bereichen durch Pflanzmaßnahmen wiederhergestellt werden. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur des Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Immissionsschutz, Klimaschutz, Grund- und Trinkwasserschutz, Erosionsschutz im Bereich der stärker geneigten Hänge), durch die waldfreien Flächen sowie durch die Wechselwirkungen zwischen diesen beiden Lebensräumen

bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, die u.a. geprägt wird durch eine hohe Anzahl von in sich geschlossenen Trockentalsystemen, durch eine überdurchschnittliche Ausstattung mit z.T. stark geneigten Hangzonen, auch durch eine Vielzahl von Talrändern und Bergkuppen, soll erhalten werden. Ferner sollen die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes die insbes. auf der optischen Wirkung des unterschiedlich aufgebauten Waldes auf morphologisch stark bewegtem Grund sowie auf der intensiven Verzahnung zwischen Wald- und Feldbereichen beruhen, erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).

- Der besonderen (überdurchschnittlichen) Bedeutung für die Erholung, die das Gebiet wegen seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt, soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden (§ 21 Buchst. c LG).

#### **4 Gebiet am Wesel-Datteln-Kanal westlich und östlich von Flaesheim**

Beschreibung: Gebiet am Wesel-Datteln-Kanal westlich und östlich von Flaesheim

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 umfaßt folgende Entwicklungsräume:  
1.1/4.1, 1.2/4.2, 2.1/4.1, 5.1/5.5  
Die Lippeaue und Lippenniederterrasse östlich und westlich von Flaesheim werden landwirtschaftlich genutzt und zwar teilweise als Grünland und teilweise als Acker.  
Das Gebiet ist mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen wie Straßenalleen, Gehölzstreifen, Hecken, kleinen Wäldchen und Einzelbäumen ausgestattet.  
Es handelt sich um einen Erholungszielpunkt mit Möglichkeiten zur ruhigen Erholung.

Größe (in ha): 103

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten und in geschädigten Bereichen durch Pflanzmaßnahmen wiederhergestellt werden. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die Fläche der Lippeaue und der Lippenniederterrasse mit eingestreuten, ökologisch

wertvolleren Bereichen sowie durch die Lage der Flächen im Randbereich des angeschlossenen Haardwaldes bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, welche u.a. geprägt wird durch die Lippeaue und Lippeniederterrasse, durch Geländestufen und Terrassenkanten sowie zwei kleinere Trockentalbereiche, soll erhalten werden. Ferner sollen die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, die u.a. auf den gliedernden und belebenden Landschaftselementen und besonders auf den Flächenrändern (Kanalbepflanzung, Waldränder) beruhen, erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).

- Das Gebiet soll eine besondere Bedeutung für die Erholung, u.a. auch die Stadtranderholung behalten, welche es wegen seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit und wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt (§ 21 Buchst. c LG).

## **5 Gebiet der Flaesheimer Bucht**

Beschreibung: Gebiet der Flaesheimer Bucht

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 5 umfaßt folgende Entwicklungsräume:

7.1/9.1

Bei dem größten Teil des Gebietes handelt es sich um eine durch Naßbaggerei (Aussandung) entstandene Wasserfläche mit unterschiedlich modellierten Ufern. Teile des Schrammberges liegen in diesem Gebiet. Der Randbereich ist mit Laub- und Nadelwald und von kleineren Grünlandflächen bedeckt.

Das Gebiet ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 13 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 120

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten und in geschädigten Bereichen wieder hergestellt werden. Der Naturhaushalt wird hier z.Zt. wesentlich durch den Aussandungssee als Lebensstätte für Pflanzen und seltene bzw. gefährdete Tierarten, durch die Steilufer als Lebensstätte für Pflanzen und seltene bzw. gefährdete Tierarten, durch die Steilufer als Lebensstätte für Tiere (u.a. Uferschwalbe), durch die ökologische Struktur des Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Immissionsschutz, Klimaschutz, Grund- und Trinkwasserschutz, Erosionsschutz) sowie durch die Wechselbeziehungen zwischen allen diesen Lebensräumen bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, die (im Prinzip) geprägt wird durch die Optische Wirkung der Wasserfläche vor dem Hintergrund der Uferpartie mit Waldkulisse, soll erhalten werden, wobei die z.Zt. bestehenden Landschaftsschäden im Endzustand beseitigt werden sollen. Die Eigenart, Vielfalt und Schönheit in den noch unverletzten Bereichen mit einem Trockentalsystem, zahlreichen natürlichen Steilhängen und aufstehendem Wald, soll bis zur betriebsplangemäßen Aussandung erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).

- Der besonderen Bedeutung für die Erholung, die das Gebiet aufgrund seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt, soll vor und nach der Aussandung Rechnung getragen werden (§ 21 Buchst. c LG).

### **6 Gebiet mit Schrammberg und Levisch Berge**

Beschreibung: Gebiet mit Schrammberg und Levisch Berge

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 6 umfaßt folgende

Entwicklungsräume:

1.13, 1.14, 7.2, 1.3/4.3 tlw., 6.2

Es handelt sich um ein geschlossenes Waldgebiet mit unterschiedlichem Waldaufbau auf Haardhügelland. Für ein Teilgebiet (Entwicklungsraum 1.14) besteht die Absicht, in Fortführung der vorhandenen Abbaustätte künftig (voraussichtlich erst nach dem Jahre 2000) Quarzsandabbau zu betreiben.

Der Bereich besitzt besondere Bedeutung für die Erholung. Ein eingebettetes kleines Feuchtgebiet ist in der Grundlagenkarte II b als

"Schutzwürdiges Gebiet" Nr. 25 ausgewiesen. Dieses wird in den tabellarischen Erläuterungen unter der Nr. 25 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 308

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten werden. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur des Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (Immissionsschutz, Klimaschutz, Grund- und Trinkwasserschutz, Erosionsschutz in einigen stärker geneigten Bereichen) bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, welche u.a. geprägt wird durch die stark geneigten bis flachwelligen Bereiche des Haardhügel- und Haardvorlandes mit mehreren Trockentälern und Bergkuppen, soll erhalten werden. Insbesondere soll der Schrammberg erhalten bleiben. Ferner sollen die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, die u.z.a. auf der optischen Wirkung des auf morphologisch stark gegliedertem Grund stockenden Waldes beruhen, erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).

- Der besonderen Bedeutung des Gebiets für die Erholung, welche es aufgrund seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt, soll Rechnung getragen werden (§ 21 Buchst. c LG).

### **7 Gebiet nordwestlich und südöstlich der Marler Straße bei Sickingmühle**

Beschreibung: Gebiet nordwestlich und südöstlich der Marler Straße bei Sickingmühle

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 7 umfaßt folgende Entwicklungsräume: 1.1/7.1, 1.22, 1.23, 1.25, 135, 1.38, 5.1, 5.9  
Bei dem direkt am Wesel-Datten-Kanal liegenden Gebiet handelt es sich um einen hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Bereich mit größtenteils Ackerflächen, Grünland, geringem Anteil Brachen, vereinzelt Hofanlagen und Einzelgebäuden. Kleinere Waldbestände sind hier ebenfalls zu finden. Den

nördlichen Teil nimmt die Niederterrasse der Lippe ein. Ein kleineres botanisch und zoologisch wertvolles Gebiet im Winkel zwischen Kanal und A 43 ist in der Grundlagenskarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 15 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 285

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der hier wesentlich durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Lippeaue, der Lippeniederterrasse und des Haardvorlandes mit eingestreuten, ökologisch wertvolleren Bereichen (u.a. Randbiotop) bestimmt wird, soll erhalten werden (§ 21 Buchst. a LG).

- Die Eigenart des Landschaftsbildes soll erhalten werden. Sie wird u.a. geprägt durch die typischen Formen der Lippetalung mit Terrassenkante und der Ausläufer des Haardhügellandes. Ferner sollen die Vielfalt und die Schönheit des Landschaftsbildes, welche u.a. auf einer Vielzahl von Hecken, Gehölzstreifen, Baumreihen, kleineren Waldbeständen und der Bepflanzung am Kanal beruhen, bewahrt werden (§ 21 Buchst. b LG).

### **8 Gebiet östlich und westlich der Hülsbergstraße in Marl**

Beschreibung: Gebiet östlich und westlich der Hülsbergstraße in Marl

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 8 umfaßt folgende Entwicklungsräume: 1.36, 1.39, 1.40, 1.41, 5.9 tlw. Im nördlichen Bereich handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Einzelgebäuden und Höfen, Gehölzstreifen und Einzelbäumen. Der größte Teil wird von einer geschlossenen Waldfläche aus Laub-, Nadel- und Mischwäldern des Haardhügellandes eingenommen.

Größe (in ha): 124

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der hier wesentlich durch die ökologische Struktur des Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Grundwasserschutz, Sicht- und Klimaschutz) bestimmt wird, soll erhalten werden (§ 21 Buchst. a LG).

- Die Eigenart des Landschaftsbildes soll erhalten werden. Sie wird hier u.a. geprägt durch die Ausläufer des Haardhügellandes mit einem Trockental und einem ehemaligen Bachtal. Ferner sollen die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, welche u.a. auf der optischen Wirkung des Waldes, auf dem lebendigen Wechsel zwischen Wald und Feld sowie auf den belebenden Wechsel zwischen Wald und Feld sowie auf den belebenden und gliedernden Gehölzstreifen und Einzelbäumen beruhen, erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).

- Das Gebiet soll seine bes. Bedeutung vornehmlich für die Stadtranderholung behalten, welche es wegen seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit und wegen seiner Lage besitzt (§ 21 Buchst. c LG).

### **9 Gebiet des südlichen Forstes Haltern östlich und westlich der B 51**

Beschreibung: Gebiet des südlichen Forstes Haltern östlich und westlich der B 51

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 9 umfaßt folgende

Entwicklungsräume:

1.26, 1.27, 1.28, 1.30, 1.31,  
1.42, 1.43, 1.44, 1.50, 5.2, 5.3,  
7.3

Das hier eben bis mäßig geneigte Haardhügelland mit teilweise wassererosionsgefährdeten Böden ist mit einem geschlossenen Waldbestand bedeckt.

Im nördlichen Bereich kommen kleinere Ackerflächen, Brachen und Einzelgebäude vor.

Eine bemerkenswerte Geländeerhebung stellt der "Hülsberg" dar. Reit-, Wanderwege und Aussichtspunkte dienen der Erholung.

Vergleiche Grundlagekarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 2 und Nr. 30.

Größe (in ha): 735

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten werden. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur des Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Schutz gegen Wassererosionen im Bereich der stärker geneigten Hänge, Klimaschutz, Grundwasserschutz) bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, welche u.a. geprägt wird durch das flachwellig ausgebildete Haardhügelland mit Trockentälern, Bergkuppe und Dünenbildungen, soll erhalten werden. Ferner sollen die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, welche auf der optischen Wirkung des Waldes auf flachwelligem Grund und auf dem unterschiedlichen Waldaufbau beruhen, erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).

- Das Gebiet soll seine besondere Bedeutung für die Erholung, welche es wegen seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit und wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt, erhalten (§ 21 Buchst. c LG).

### **10 Gebiet westlich und östlich des Gernebaches bestehend aus zwei voneinander getrennten Teilen**

Beschreibung: Gebiet westlich und östlich des Gernebaches bestehend aus zwei voneinander getrennten Teilen

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 10 umfaßt folgende Entwicklungsräume:  
1.15, 1.34, 1.45, 1.46, 1.47, 1.48, 1.49, 1.51, 1.52, 1.53, 1.54, 5.7, 5.8, 6.3, 6.8  
Die Lippeaue direkt am Kanal wird von Grünland und Ackerflächen eingenommen. Bei dem größten Teil des Gebietes handelt es sich um eine geschlossene Waldfläche aus Laub-, Nadel- und Mischwald des Haardhügellandes mit teilweise wassererosionsgefährdeten Böden. Im nördlichen Randbereich liegen kleinere Acker- und Grünlandflächen mit Hofanlagen und Einzelgebäuden. Die botanisch und zoologisch wertvollen Feuchtgebiete sind in der Grundlagenkarte II b und in



den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 28, 41 und 40 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 725

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten werden. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur des unterschiedlich aufgebauten Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Immissionsschutz, Grundwasserschutz, Erosionsschutz) durch die z.T. grundwasser geprägten landwirtschaftlichen Flächen im Lippetal und durch die Wechselbeziehungen zwischen diesen beiden Lebensräumen bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, welche u.a. geprägt wird in Lippenähe durch die Lippeaue, durch Terrassenkanten und Talränder im Bereich des Haardhügellandes durch mehrere Trockentäler, Bergkuppen und durch zahlreiche mäßig bis stark geneigte Hangflächen, soll erhalten werden. Ferner soll die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, welche u.a. auf der optischen Wirkung des auf Haardhügelland stockenden Waldes, auf der inneren Gliederung des Waldes sowie auf dem Wechsel zwischen Wald und Feld beruhen, erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).

- Das Gebiet soll seine besondere Bedeutung für die Erholung behalten, welche es wegen seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt (§ 21 Buchst. c LG).

**11 Gebiet an der Ahsener Allee, bestehend aus drei voneinander getrennten Teilen östlich, südlich und westlich des NSG "Gernebachtal"**

Beschreibung: Gebiet an der Ahsener Allee, bestehend aus drei voneinander getrennten Teilen östlich, südlich und westlich des NSG "Gernebachtal"

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 11 ist Teil des Entwicklungsraumes 9.1. Es handelt sich um drei Waldflächen (z.T. wertvolle Laubwaldbestände) in Anlehnung an das Gernebachtal.

Größe (in ha): 20

Schutzzweck: die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten und im Falle von Defiziten wieder hergestellt werden. Der

Naturhaushalt wird hier wesentlich von der ökologischen Struktur des Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Grundwasserschutz) bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).

- Die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, welche auf der optischen Wirkung des Waldes und seiner inneren Gliederung sowie bereichsweise auf dem Wechsel von Wald und offener Fläche (geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 17) beruhen, sollen erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).

## **12 Gebiet des unteren Gernebachtals**

Beschreibung: Gebiet des unteren Gernebachtals

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 12 umfaßt im wesentlichen den Entwicklungsraum 1.15.

Es handelt sich teilweise um vielfältig aufgebauten Waldgebiete, teilweise um landwirtschaftliche Flächen mit landschaftlichem Wert wegen ihrer inselartigen Lage in einem geschlossenen Waldgebiet und wegen ihres stark gegliederten Randes.

Die jetzt waldfreien Flächen gehörten überwiegend zu den ehemaligen Ahsener Fischteichen.

Ein eingebettetes kleines Gebiet ist in der Grundlagekarte II b als schutzwürdiges Gebiet ausgewiesen. Dieses wird in den tabellarischen Erläuterungen unter der Nr. 14 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 55

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten werden. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur des Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen, durch die waldfreien Flächen sowie durch die Wechselbeziehungen zwischen diesen beiden Lebensräumen bestimmt (§ 21 Buchst. a LG):

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, welche in diesem Falle u.a. auf die inselartige Lage der freien Flächen in einem geschlossenen Waldgebiet zurückzuführen ist, soll erhalten werden. Ferner sollen die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, welche im wesentlichen auf dem

Wechsel von Wald und Feld und auf der starken Gliederung der Flächenränder beruhen, erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).

- Das Gebiet soll seine besondere Bedeutung für die Erholung behalten, welche es wegen seiner Eigenart und Schönheit und wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt (§ 21 Buchst. c LG).

### **13 Gebiet an der A 43 nördlich Brinkfortsheide**

Beschreibung: Gebiet an der A 43 nördlich Brinkfortsheide

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 13 umfaßt den Entwicklungsraum 1.2/7.2. Es handelt sich um eine geschlossene Waldfläche aus Laub/Nadel- und Mischwald, die eine Trennfunktion zwischender A 43 als Emmittenten und den Siedlungsbereichen der Stadt Marl besitzt. Sie stand bereits nach der ehemaligen Landschaftsschutz-VO des Kreises Recklinghausen unter Landschaftsschutz. Gemäß Gebietsentwicklungsplanentwurf ist dieser Bereich für die Erweiterung der südlich anschließenden Halde Brinkfortsheide vorgesehen.

Größe (in ha): 70

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der hier wesentlich durch die ökologische Struktur des gemischt aufgebauten Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Grundwasserschutz, Sicht- und Klimaschutz, Emmissionsschutz) bestimmt wird, soll bis zu einer der Haldenschüttung vorauslaufenden Aussandung erhalten werden. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll nach Abschluß der als Eingriff anzusehenden Haldenschüttung wiederhergestellt werden. Die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, hier u.a. die Nutzungsfähigkeit des Bodens soll bis zu einer der Haldenschüttung wieder hergestellt werden (§ 21 Buchst. a LG).

- Die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, welche insbesondere auf der optischen Wirkung des gemischt aufgebauten geschlossenen Waldes basiert, soll

bis zu einer der Haldenschüttung vorauslaufenden Aussandung erhalten werden. (§ 21 Buchst. b LG).

Der besonderen Bedeutung für die Erholung, die das Gebiet aufgrund seiner Stadtrandnähe und wegen seiner Einbindung in den gesamten Haardbereich besitzt, soll vor und nach der Haldenschüttung Rechnung getragen werden (§ 21 Buchst. c LG).

#### **14 Gebiet südlich der Krankenanstalt östlich und westlich der B 51**

Beschreibung: Gebiet südlich der Krankenanstalt östlich und westlich der B 51

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 14 umfaßt folgende Entwicklungsräume: 5.4, 9.2.

Es handelt sich um eine geschlossene Waldfläche des Haardhügellandes mit tlw. wassererosionsgefährdeten Bereichen, in der lediglich ein kleiner Acker und einige Brachen liegen.

Die hier vorzufindenden wertvollen Waldgebiete sowie zoologisch und botanisch wertvollen Gebiete sind in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nrn. 18, 19, 32, 33, 35, 36, 38, 51, 52, 53 und 54.

Größe (in ha): 476

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten und im Falle von Defiziten wiederhergestellt werden. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur des von zahlreichen besonders wertvollen Teilgebieten (einschließlich botanisch und zoologisch wertv. Gebiete) durchsetzten Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Immissionsschutz, Klimaschutz, Grundwasserschutz, Schutz gegen Wassererosionen im Bereich der stärker geneigten Hänge) bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, welche u.a. geprägt wird durch eine Vielzahl von Trockentälern, Talrändern, Bergkuppen, Hangzonen und Dünenbildungen des Haardhügellandes, soll erhalten werden. Ferner sollen die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, welche u.a.

auf der optischen Wirkung des auf Haardhügelland stockenden Waldes mit sehr unterschiedlichem Aufbau beruhen, erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).

- Das Gebiet soll seine besondere Bedeutung für die Erholung behalten, welche es wegen seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt (§ 21 Buchst. c LG).

### **15 Gebiet nördlich von Oer-Erkenschwick**

Beschreibung: Gebiet nördlich von Oer-Erkenschwick

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt folgende

Entwicklungsräume:

1.55, 1.56, 1.57, 1.58, 1.59, 1.64, 1.65, 6.6, 8.6.

Es handelt sich um eine geschlossene Waldfläche aus Misch-, Nadel- und Laubwald auf mäßig bis stark geneigtem Haardhügelland mit wassererosionsgefährdeten Bereichen. Im Randbereich südöstlich von Bockum liegen einige kleinere Ackerflächen mit einem Einzelhof.

Wanderwege, Reitwege und andere Einrichtungen dienen der Erholung.

Das Gebiet umfaßt auch einige besonders wertvolle Waldgebiete. Diese sind in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nrn. 55, 56, 62, 63 und 64 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 693

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu erhalten. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur des mit einem besonders wertvollen Teilgebiet angereicherten geschlossenen Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Immissionsschutz, Grundwasserschutz, Schutz gegen Wassererosionen im Bereich der stärker geneigten Hänge) bestimmt (§ 21 Buchst a LG).

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, welche u.a. geprägt wird durch morphologisch stark gegliedertes

Haardhügelland mit 3 langgestreckten Trockentalsystemen, mit Geländekanten und zahlreichen z.T. stark geneigten Hangzonen, soll erhalten werden. Ferner sollen die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, die u.a. auf der optischen Wirkung des auf Haardhügelland stockenden sehr unterschiedlich aufgebauten Waldes beruhen, erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).

- Das Gebiet soll seine besondere Bedeutung für die Erholung behalten, welche es wegen seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit und wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt (§ 21 Buchst. c LG).

### **16 Gebiet des östlichen Haardhügel- und Haardvorlandes**

Beschreibung: Gebiet des östlichen Haardhügel- und Haardvorlandes

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 16 umfaßt folgende Entwicklungsräume: 3.2, 5.7, 5.8, 6.4, 6.5, 6.7 und 9.3.

Es handelt sich um den östlichen Randbereich der Haard, der hauptsächlich landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzt wird mit Einzelhäusern, einzelnen verstreut liegenden Waldbeständen und Waldrandbereichen des Halterner Forstes, die tlw. in die landwirtschaftlich genutzten Flächen hineinragen. Einige Bachläufe durchziehen das Gebiet. Alle diese wertvollen Teilflächen geben dem Gesamtbereich einen hohen ökologischen Wert.

Es handelt sich gleichzeitig um einen Erholungszielort, da hier mehrere Campingplätze sowie Wander-, Reit- und andere Einrichtungen vorhanden sind.

Die wertvollen Gebiete sind in der Grundlagekarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nrn. 29, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 57, 58, 65, 66 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 404

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung dient den nachfolgenden aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten und im Falle von Defiziten wieder hergestellt werden. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur des von zahlr. besonders wertvollen Teilgebieten durchsetzten Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Immissionsschutz, Grundwasserschutz) durch die tlw. grundwassergeprägten landwirtschaftlichen Flächen mit einer hohen Anzahl an eingestreuten ökologisch besonders wertvollen Teilbereichen (z.B. Randbiotope) durch naturnahe Bachläufe und Teiche, durch botanisch wertvolle Gebiete, sowie durch die Wechselbeziehungen zwischen allen diesen Lebensräumen bestimmt (§ 21 Buchst. a LG)

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, welche u.a. geprägt wird durch die Ausläufer des Haardhügellandes mit mehreren Bachtälern und Teilrändern, soll erhalten werden. Ferner sollen die besondere Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, welche u.a. auf der intensiven Verzahnung zwischen Wald- und Feldbereich an und auf der raumgestaltenden Wirkung des Gehölzstreifen und Baumreihen als belebende und gliedernde Elemente beruhen, erhalten werden (3 21 Buchst. b LG).

- Der besonderen Bedeutung für die Erholung, die das Gebiet aufgrund seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt, soll Rechnung getragen werden (§ 21 Buchst. c LG).

### **17 Gebiet der ehemaligen Brinkfortsheide (Haldenfläche)**

Beschreibung: Gebiet der ehemaligen Brinkfortsheide (Haldenfläche)

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 17 umfaßt den Entwicklungsraum 3.1/7.1, 5.2. Es erstreckt sich über eine vorhandene Berghalde und über eine ehemalige Aussandungsfläche, die beide gemäß Gebietsentwicklungsplanung für weitere Haldenschüttungen in Anspruch genommen werden sollen. Diese Schüttmaßnahmen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den geplanten Haldenschüttungen im Landschaftsschutzgebiet Nr. 13.

Größe (in ha): 92

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, welche durch die als Eingriff anzusehende Haldenschüttung gestört ist, soll nach Abschluß der Maßnahme wieder hergestellt werden (§ 21 Buchst. a LG).

- Der besonderen Bedeutung für die Erholung, die das Gebiet aufgrund seiner Stadtrandnähe und wegen seiner Einbindung in den gesamten Haardbereich (potentiell) besitzt, soll im Zuge der landschaftlichen Wiedereingliederung des Haldenbereichs Rechnung getragen werden (§ 21 Buchst. c LG).

### **18 Gebiet nördlich Sinsen**

Beschreibung: Gebiet nördlich Sinsen

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 18 umfaßt folgende Entwicklungsräume: 1160, 1.62, 2.1, 3.4, 5.4, 5.10, 7.4.

Es handelt sich um Waldflächen, bestehend aus Laub-, Nadel- und Mischwald, die das flache bis mäßig geneigte Haardhügelland im nördlichen Bereich bedecken. Südlich auf äolischen Sedimenten des Haardhügels und Haardhügelvorlandes schließen sich landwirtschaftlich meist als Acker genutzte Flächen mit Einzelgebäuden an. Als störende Anlagen sind eine Müllbeseitigungsanlage auf versiegeltem Standort und eine alte Bunkeranlage zu bezeichnen, die lt. § 26 LG NW im Rahmen der Wiederherstellung zu entfernen oder in die Landschaft zu integrieren sind.

Größe (in ha): 196

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die hier wesentlich durch die ökologische Struktur des gemischt aufgebauten Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Immissionsschutz, Klimaschutz, Grundwasserschutz) und durch die landwirtschaftlich genutzten Bereiche des



Haaradvorlandes sowie ferner durch die Wechselbeziehungen zwischen diesen beiden Lebensräumen bestimmt wird, soll erhalten werden (§ 21 Buchst. a LG).

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, die u.a. geprägt wird durch das ebene mit mäßig geneigte Haardhügelland mit Dünenbildungen, soll erhalten werden. Die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, die hier insbes. auf dem Wechsel von Wald und Feld und auf den belebenden und gliedernden Landschaftselementen sowie auf der optischen Wirkung des gemischt aufgebauten Waldes auf flachwelligem Grund beruhen, sollen ebenfalls erhalten bleiben (§ 21 Buchst. b LG).

- Das Gebiet soll seine besondere Bedeutung für die Erholung behalten, welche es aufgrund seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit und wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet sowie zum Strandrand besitzt (§ 21 Buchst. c LG).

### **19 Gebiet nördlich und südlich der L 798 in Oer-Erkenschwick und Marl**

Beschreibung: Gebiet nördlich und südlich der L 798 in Oer-Erkenschwick und Marl

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 19 umfaßt folgende

Entwicklungsräume:

1.3/7.3, 1.4/7.4, 1.7/4.7, 1.8/4.8, 1.9/4.9, 1.10/4.10, 1.11/4.11, 1.12/4.12, 1.13/4.13, 1.14/4.14, 2.2/7.2, 2.3/7.3, 2.5/4.5, 2.6/4.6, 2.7/4.7, 5.11, 6.10.

Es handelt sich im nördlichen Bereich um eine geschlossene Waldfläche des

Haardhügellandes mit wassererosionsgefährdeten Bereichen. Den südlichen Teil nehmen landwirtschaftliche, als Acker und Gründland genutzte Flächen ein mit Einzelgebäuden und Gebäudegruppen. Bachtäler des Gernebaches und Ludbrockbaches durchziehen die Landschaft.

Die wertvollen Teilgebiete sind in der Grundlagekarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nrn. 59, 60 und 61 näher charakterisiert.

Das Gebiet besitzt eine herausragende Bedeutung für

die Erholung.

Größe (in ha): 736

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten und in Defizitbereiche wieder hergestellt werden. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur des Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Immissionsschutz, Erosionsschutz) und durch die von zwei größeren Bachtälern durchzogene landwirtschaftlichen Flächen mit ihren grundwassergeprägten Böden sowie durch die Wechselbeziehungen zwischen diesen beiden Lebensräumen bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, die u.a. geprägt wird durch das Haardhügelland und Haardvorland mit mäßig bis stark geneigten Hängen und durch mehrere Bachtäler, soll erhalten werden. Ferner sollen die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, welche u.a. auf der optischen Wirkung des auf Haardhügelland stockenden unterschiedlich aufgebauten Waldes, auf den belebenden und gliedernden Elementen in den landwirtschaftlichen Bereichen und auf dem Wechsel zwischen Wald und Feld beruhen, erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).

- Der besonderen (überdurchschnittlichen) Bedeutung für die Erholung, die das Gebiet wegen seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit und wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt, soll Rechnung getragen werden (§ 21 Buchst. c LG).

### **20 Gebiet bei Oer-Erkenschick Lohäuser Berg und Rapen**

Beschreibung: Gebiet bei Oer-Erkenschick Lohäuser Berg und Rapen

Das Landschaftsschutzgebiet Nr.

20 umfaßt folgende

Entwicklungsräume:

2.2, 2.3, 2.4.

Es handelt sich um

hauptsächlich als Acker und

Grünland genutzte

landwirtschaftliche Flächen mit

vereinzelt Hofanlagen und

Waldbeständen am Rande der

Haard.

Die wertvollen Gebiete sind in

der Grundlagenkarte II b und in

den tabellarischen Erläuterungen

und "Schutzwürdige Gebiete"

Nr. 67 und Nr. 68 näher

charakterisiert.

Größe (in ha): 113

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die hier wesentlich durch die landwirtschaftlichen Flächen mit eingestreuten, ökologisch wertvollen Bereichen einschließlich den botanisch und zoologisch und ornithologisch wertvollen Gebieten, durch die Lage des Gebietes im Vorfeld des geschlossenen Haardwaldes, durch die ökologische Struktur des Waldes nördlich und westlich von Rapen sowie durch die Wechselbeziehungen zwischen allen diesen Lebensräumen bestimmt wird, soll erhalten und in Defizitbereichen wieder hergestellt werden (§ 21 Buchst. a LG).

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, welche u.a. geprägt wird durch das flachweilige Haardvorland mit eingeschnittenen Bachtälern sowie durch die vorhandenen Teilränder, soll erhalten werden. Ferner sollen die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, die insbes. auf den gliedernden und belebenden Landschaftselementen und auf der Lage des Gebietes im Vorfeld des geschlossenen Haardwaldes (Flächenränder) beruhen, erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).

**21 Gebiet im Bereich Dillenburg, Oer-Erkenschwick, bestehend aus zwei voneinander getrennten Teilen**

Beschreibung: Gebiet im Bereich Dillenburg, Oer-Erkenschwick, bestehend aus zwei voneinander getrennten Teilen

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 21 umfaßt folgende Entwicklungsräume:

1.5/7.5.

Es handelt sich vorwiegend um eine landwirtschaftliche Nutzfläche im Bereich des Haardvorlandes. Die Fläche korrespondiert optisch und ökologisch mit den Landschaftselementen des Landschaftsschutzgebietes Nr. 22.

Gemäß Gebietsentwicklungsplanentwurf ist sowohl im Landschaftsschutzgebiet Nr. 21 als auch im Landschaftsschutzgebiet Nr. 22 die Errichtung einer Bergehalde vorgesehen.

Größe (in ha): 45

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, welcher hier wesentlich durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Haardvorlandes sowie durch die ökologischen Wechselbeziehungen zwischen diesen Flächen und den umliegenden Bereichen bestimmt wird, soll bis zur Haldenschüttung erhalten werden. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll nach Abschluß der als Eingriff anzusehenden Haldenschüttung wieder hergestellt werden. Die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, hier u.a. die Nutzungsfähigkeit des Bodens, soll bis zur Haldenschüttung erhalten und nach der Haldenschüttung wieder hergestellt werden (§ 21 Buchst. a LG).

- Die Schönheit des Landschaftsbildes, welche hier u.a. auf der optischen Wirkung der Kulturfläche vor dem Hintergrund der gliedernden und belebenden Landschaftselemente auf den benachbarten Flächen beruht, soll bis zur Haldenschüttung erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).

- Der besonderen Bedeutung für die Stadtranderholung, die das Gebiet aufgrund seiner Schönheit und Lage besitzt, soll Rechnung getragen werden, insbes. auch bei einer landschaftlichen Wiedereingliederung des Bereiches im Zuge und nach einer evtl. Haldenschüttung (§ 21 Buchst. c LG).

## **22 Gebiet im Bereich Dillenburg, Oer-Erkenschwick**

Beschreibung: Gebiet im Bereich Dillenburg, Oer-Erkenschwick

Das Landschaftsschutzgebiet nr. 22 umfaßt folgende

Entwicklungsräume:

1.5/7.7, 1.6/7.6, 9.3.

Es handelt sich z.T. um

Grünland- und Ackerflächen mit belebenden und gliedernden

Landschaftselementen, z.t. um

unterschiedlich aufgebaute stark gegliederte Waldflächen im

Bereich des Haardvorlandes. Ein

Teil dieses Waldes ist in der

Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen

unter "Schutzwürdige Gebiete"

Nr. 69 näher charakterisiert.

Gemäß

Gebietsentwicklungsplan-

Entwurf wird hier eine

Bergehalde errichtet, wobei

aufgrund der in dem

Zusammenhang angestellten Überlegungen die umfangreicheren Massen im Nordwestbereich untergebracht werden sollen, während der Südostbereich entlang des Oelmühlenweges für eine reduzierte Aufschüttung in Verbindung mit einer landschaftsgerechten Eingliederung des Haldenkörpers in die Umgebung vorgesehen ist.

Größe (in ha): 53

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll bis zur Haldenschüttung erhalten werden. Der Naturhaushalt wird hier z.Zt. wesentlich durch die ökologische Struktur des Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Immissions- und Sichtschutz), durch die landwirtschaftlichen Flächen mit den eingestreuten ökologisch wertvolleren Bereichen (z.B. Randbiotop) sowie durch die Wechselbeziehungen zwischen allen diesen Lebensräumen bestimmt. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll nach Abschluß der als Eingriff anzustehenden Haldenschüttung wieder hergestellt werden. Die Nutzungsfähigkeit des Bodens soll bis zur Haldenschüttung erhalten und nach der Haldenschüttung wieder hergestellt werden (§ 21 Buchst. a LG).

- Die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, die insbes. auf der optischen Wirkung des Waldes und der landwirtschaftlichen Flächen (jeweils für sich) sowie auf dem intensiven Wechsel zwischen Wald und Feld beruhen, sollen bis zur Haldenschüttung erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).

- Der besonderen Bedeutung für die Stadtranderholung, die das Gebiet aufgrund seiner Vielfalt und Schönheit und wegen seiner Lage besitzt, soll Rechnung getragen werden (§ 21 Buchst. c LG).

### **23 Gebiet östlich des Gewerbe- und Industriekomplexes Oer-Erkenschick - Rapen**

Beschreibung: Gebiet östlich des Gewerbe- und Industriekomplexes Oer-Erkenschick - Rapen

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 23 umfaßt folgende Entwicklungsräume: 1.67, 1.68. Es handelt sich um ein Gebiet

mit teils als Acker, teils als Grünland genutzten landwirtschaftlichen Flächen mit gliedernden Landschaftselementen, Haofanlagen und Einzelgebäuden. Ferner befinden sich hier mehrere Waldflächen. Die größte dieser Flächen, welche u.a. als botanisch wertvoll einzustufen ist, ist in der Grundlagenskarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebeite" Nr. 69 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 40

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten werden. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur des tlw. besonders wertvollen Waldes (u.a. botanisch wertvoll) mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Immissionsschutz, Sichtschutz, Grundwasserschutz), durch die tlw. grundwassergeprägten landwirtschaftlichen Bereiche sowie durch die Wechselbeziehungen zwischen allen vorkommenden Lebensräumen bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, welche hier u.a. geprägt wird durch das Haardvorland, durch ein grundwasserbeeinflusstes Staunässegebiet im Bereich des wertvollen Waldes sowie durch ein eingeschnittenes Bachtal mit grundwassergeprägten Teilbereichen soll erhalten werden. Die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, welche insbes. auf dem Wechsel von Wald und Feld auf den belebenden und gliedernden Landschaftselementen und auf der optischen Wirkung des Waldes im Innenbereich der größeren Waldflächen beruhen, sollen ebenfalls erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).

### **1.3. Naturdenkmale**

Beschreibung:

#### **1 drei Granitfindlinge und ihre unmittelbare Umgebung auf dem Vorplatz des Ehrenmales Haltern Hamm**

Beschreibung: Drei Granitfindlinge und ihre unmittelbare Umgebung auf dem dem Vorplatz des Ehrenmales Haltern Hamm.

Diese 3 Findlinge haben folgende Merkmale und Maße:  
1 Granit 110/100/80 cm

1 Granit 85/60/65 cm  
1 Granit 60/45/50 cm  
Noch weitere, auf dem Vorplatz  
abgelagerte kleinere Findlinge  
sind nicht Gegenstand dieser  
Festsetzung.  
Vergleiche Grundlagenkarte II b  
Nr. 1

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Findlinge wegen ihrer wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

**2 Rotbuchengruppe (2 Exemplare, *Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich an der Südböschung der L 612 östlich von Haltern-Hamm**

Beschreibung: Rotbuchengruppe (2 Exemplare, *Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich an der Südböschung der L 612 östlich von Haltern-Hamm.

Diese beiden Rotbuchen haben Stammumfänge von 2,60 m und 2,35 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, Höhen von etwa 25 m und Kronendurchmesser von etwa 18 m, die ineinander übergehen. Sie sind von allen Seiten her weit sichtbar - selbst von Norden her über den Damm der Landstraße 612.  
Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 1

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart der Bäume, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**3 Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich ist Ostrand des Waldbestandes westlich der Feldflur Bossendorf, etwa 660 m südlich der L 612**

Beschreibung: Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich im Ostrand des Waldbestandes westlich der Feldflur Bossendorf, etwa 660 m südlich der L 612.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 3,80 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 30 m und einen Kronendurchmesser von etwa 19 m. Sie ist von der Feldflur her weit sichtbar, gestaltet den Waldrand und befindet sich innerhalb der forstlichen Festsetzung Nr. 4.  
Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 4.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**4 Quarzitfindling und seine unmittelbare Umgebung am Wesel-Datteln-Kanal zwischen beiden Schleusenkammern der Flaesheimer Schleuse (Westseite)**

Beschreibung: Quarzitfindling und seine unmittelbare Umgebung am Wesel-Datteln-Kanal zwischen beiden Schleusenkammern der Flaesheimer Schleuse (Westseite)

Dieser Findling hat folgende Merkmale und Maße:  
Graubräunlicher Quarzit  
275/200/145 cm  
Verbleiche auch  
Grundlagenkarte II b Nr. 2.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um den Findling wegen seiner wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

**5 zwei Granitfindlinge und ihre unmittelbare Umgebung auf dem Hofgrundstück Schulte-Althoff in Flaesheim, Schleusenweg**

Beschreibung: Zwei Granitfindlinge und ihre unmittelbare Umgebung auf dem Hofgrundstück Schulte-Althoff in Flaesheim, Schleusenweg.

Diese beiden Findlinge haben folgende Merkmale und Maße:  
1 Granit 100/70/60 cm (Ecke Nebengebäude östlich des Wohnteiles).  
1 Granit 110/80/50 cm (Giebel Abstellgebäude nördlich des Wohnteiles).  
Noch weitere auf dem Hofgrundstück abgelagerte kleinere Findlinge sind nicht Gegenstand dieser Festsetzung.  
Vergleiche auch  
Grundlagenkarte II b Nr. 3.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Findlinge wegen ihrer wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

**6 fünf Findlinge und ihre unmittelbare Umgebung am Einfahrtsbereich des Betriebsgebäudes der Quarzwerke GmbH in Haltern-Flaesheim**

Beschreibung: Fünf Findlinge und ihre unmittelbare Umgebung am Einfahrtsbereich des Betriebsgebäudes der Quarzwerke GmbH in Haltern-Flaesheim.

Diese 5 Findlinge haben folgende Merkmale und Maße:  
1 Granit 160/120/70 cm  
1 Granit 100/95/65 cm (Zufahrt nördlich des Bürogebäudes)  
1 Rapakiwi 185/140/120 cm  
1 heller Granit 115/70/60 cm  
1 Biotit 120/80/50 cm (direkt am Bürogebäude und südlich davon).  
Weitere in der Nähe abgelagerte kleinere Findlinge sind nicht Gegenstand dieser Festsetzung.  
Vergleiche auch Grundlagekarte



Ii b Nr. 4.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Findlinge wegen ihrer wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

**7 Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich auf dem Gehöftsgrundstück Marler Straße 185 in der Bauernschaft Haltern-Puppendahl**

Beschreibung: Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich auf dem Gehöftgrundstück Marler Straße 185 in der Bauernschaft Haltern-Puppendahl.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 3,55 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 26 m und einen Kronendurchmesser von etwa 18 m. Ihr schlanker Wuchs bildet einen besonderen Kontrast zur vorhandenen Bausubstanz und zum niedrigen Bewuchs der Umgebung.  
Vergleiche auch Grundlagenkarte II b Nr. 3.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**8 Stieleiche (*Quercus robur*) mit ihrem Traufbereich am Westrand der Feldflur Bossendorf, etwa 1200 m südlich der L 612**

Beschreibung: Stieleiche (*Quercus rabur*) mit ihrem Traubereich am Westand der Feldflur Bossendorf, etwa 1.200 m südlich der L 612.

Diese Stieleiche hat einen Stammumfang von 2,98 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreiche, eine Höhe von etwa 20 m und einen Kronendurchmesser von etwa 16 m. Sie ist von der Feldflur her weit sichtbar, gestaltet deren Randbereich und steht innerhalb der forstlichen Festsetzung Nr. 5 (Erstaufforstungsverbot).  
Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 9.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**9 Rotbuchengruppe und -reihe (2 Exemplare Feldflur, 8 Exemplare Waldtrauf *Fagus Sylvatica*) mit ihren Traufbereichen in und an einer Feldflur südlich von Haltern-Flaesheim-Dorf**

Beschreibung: Rotbuchengruppe und -reihe (2 Exemplare Feldflur, 9 Exemplare Waldtrauf *Fagus sylvatica*) mit ihren Traufbereichen in und an einer Feldflur südlich von

Die 2 Rotbuchen in der Feldflur südlich des Weges haben Stammumfänge von 3,46 m und

Haltern-Flaesheim-Dorf.

2,67 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, Höhen von etwa 24 m und 22 m und Kronendurchmesser von etwa 15 m und 12 m. Die 8 Rotbuchen im Waldtrauf westlich des Weges haben Stammumfänge bis zu 3,20 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, Höhen zwischen etwa 25 m und 28 m und Kronendurchmesser bis zu etwa 13 m. Die beiden freistehenden Buchen befinden sich innerhalb der forstlichen Festsetzung Nr. 7 (Erstaufforstungsverbot).  
Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 8.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart der Bäume, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**10 Rotbuche (*Fagus sylvatica*), mit ihrem Traufbereich am Waldrand ca. 300 m südlich des Friedhofes Haltern-Flaesheim**

Beschreibung: Rotbuche (*Fagus sylvatica*), mit ihrem Traufbereich am Waldrand ca. 300 m südlich des Friedhofes Haltern-Flaesheim.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 3,90 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 23 m und einen Kronendurchmesser von etwa 18 m. Sie ist doppelstämmig ausgebildet und überragt deutlich den angrenzenden Wald und die anschließenden Gehölze des Grenzwalles zur Feldflur.  
Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 6.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**11 Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich an der Flaesheimer Straße etwa 500 m südlich des Waldparkplatzes Haltern-Flaesheim**

Beschreibung: Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich an der Flaesheimer Straße etwa 500 m südlich des Waldparkplatzes Haltern-Flaesheim.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 8,80 m (gemessen am Wurzelansatz), eine Höhe von etwa 20 m und einen Kronendurchmesser von etwa 15 m. Sie steht auf einem Grenzwall zwischen Weg und

Feldflur, ist vom Wurzelansatz dreistämmig ausgebildet (breit ausladend), 1 Stamm überragt z.T. den Weg) und von Osten her weit sichtbar.

Vergleiche Grundlagekarte II b Nr. 10.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**12 zwei Findlinge und ihre unmittelbare Umgebung im Wald an der Schrammberghöhe südwestlich des Werksgeländes der Quarzwerke GmbH**

Beschreibung: Zwei Findlinge und ihre unmittelbare Umgebung im Wald an der Schrammberghöhe südwestlich des Werksgeländes der Quarzwerke GmbH.

Diese beiden Findlinge haben folgende Merkmale und Maße:

1 Granit 160/120/60 cm

1 Sandstein 185/135/90 cm.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 6.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Findlinge wegen ihrer wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

**13 Stieleiche (Quercus robur) mit ihrem Traufbereich am Südrand einer ehemaligen Sandgrube, etwa 300 m östlich der Kreuzung L 612 / Bundesbahn**

Beschreibung: Stieleiche (Quercus robur) mit ihrem Traufbereich am Südrand einer ehemaligen Sandgrube, etwa 300 m östlich der Kreuzung L 612/Bundesbahn.

Diese Stieleiche hat einen Stammumfang von 2,98 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 18 m und einen Kronendurchmesser von etwa 11 m. Im Übergangsbereich zwischen der ehemaligen Sandgrube im Norden und der Feldflur im Süden ist sie von allen Seiten her weit sichtbar.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 11.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**14 Rotbuche (Fagus sylvatica) mit ihrem Traufbereich im Waldbestand etwa 830 m nordwestlich der Wegekreuzung Weseler Berg**

Beschreibung: Rotbuche (Fagus sylvatica) mit ihrem Traufbereich im Waldbestand etwa 830 m nordwestlich der Wegekreuzung Weseler Berg.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 4,10 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 24 m und einen

Kronendurchmesser von etwa 18 m. In einigen Metern Höhe verzweigt sich der Wuchs zur 3-Stämmigkeit. Wegen des exponierten Standortes wird dieses Exemplar nach Nutzung der umliegenden Waldbestände einen noch höheren gestalterischen Wert erhalten. Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 12.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**15 Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich im Waldbestand, etwa 130 m südöstlich des Rennberg-Feuerwachturmes**

Beschreibung: Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich im Waldbestand, etwa 130 m südöstlich des Rennberg-Feuerwachturmes.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 3,20 m, gemessen in 1 m Höhe über ödem Erdreich, eine Höhe von etwa 28 m und einen Kronendurchmesser von etwa 15 m. Ihr Wuchs ist von besonders gedrungener Gestalt. Sie befindet sich innerhalb der forstlichen Festsetzung Nr. 16. Vergleiche auf Grundlagenkarte II b Nr. 13.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**16 drei Findlinge und ihre unmittelbare Umgebung in einem Waldweg etwa 450 m südlich des Dachsberges**

Beschreibung: Drei Findlinge und ihre unmittelbare Umgebung an einem Waldweg etwa 450 m südlich des Dachsberges.

Diese 3 Findlinge haben folgende Merkmale und Maße:  
1 rötlicher Biotit 100/80/70 cm  
1 grauer Granit 70/60/50 cm  
1 Feldspat/Glimmer 95/85/65 cm  
Vergleiche auch Grundlagenkarte II b Nr. 7.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Findlinge wegen ihrer wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

**17 Rotbuchengruppe (3 Exemplare, *Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich im Südrand des Waldbestandes etws 330 m südwestlich der Wegekreuzung des Weseler Berges**

Beschreibung: Rotbuchengruppe (3 Exemplare, *Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich im Südrand des Waldbestandes etwa 330 m südwestlich der Wegekreuzung des Weseler Berges.

Eine dieser Rotbuchen ist 4-stämmig, die anderen sind doppelstämmig ausgebildet, sie haben Stammumfänge von 5,02 m, 3,62 m und 3,83 m (gemessen an den Wurzelansätzen), Höhen von etwa 24 m und einen Gesamtkronendurchmesser von etwa 18 m (überschneidend). Der Wuchs dieser Bäume ist süntelähnlich ausgebildet; Exemplare dieser Art kommen in diesem Gebiet selten vor. Sie befinden sich innerhalb der forstlichen Festsetzung Nr. 19. Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 14.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart der Bäume, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**18 Granitfindling und seine unmittelbare Umgebung an der Wegekreuzung des Weseler Berges Wanderstrecken 5/5 a**

Beschreibung: Granitfindling und seine unmittelbare Umgebung an der Wegekreuzung des Weseler Berges Wanderstrecken 5/5 a.

Dieser Findling hat folgende Merkmale und Maße: graurötlicher Granit 180/170/100 cm Im Februar 1982 wurde eine Gedenktafel an Josef Meis im Findling befestigt. Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 8.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um den Findling wegen ihrer wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

**19 Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich im Waldbestand an der Wanderstrecke X 5 etwa 500 m südöstlich der Wegekreuzung Weseler Berge**

Beschreibung: Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich im Waldbestand an der Wanderstrecke X 5 etwa 500 m südöstlich der Wegekreuzung Weseler Berge.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 3,80 m, gemessen an 1 m Höhe über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 18 m und einen Kronendurchmesser von etwa 23 m. Ihrem Wuchs nach ist sie eine Süntelbuche, Exemplare solcher Art sind in diesem Gebiet selten zu finden. Sie befindet sich innerhalb der

forstlichen Festsetzung Nr. 20.  
Vergleiche auch  
Grundlagenkarte II b Nr. 16.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**20 Rotbuchenruppe (2 Exemplare, *Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich an der Flaesheimer Straße etwa 1700 m nördlich des St. Johannes**

Beschreibung: Rotbuchengruppe (2 Exemplare, *Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich an der Flaesheimer Straße etwa 1700 m nördlich des St. Johannes

Diese beiden Rotbuchen haben Stammumfänge von 2,60 m und 3,20 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, Kronendurchmesser von etwa 11 m und 13 m. Das nördliche Exemplar zeigt starke Schrägstellung zur Wegeseite. Beide Bäume überragen deutlich den anrenzenden Waldsaum und sind weithin sichtbar. Vergleiche auch Grundlagenkarte II b Nr. 15.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart der Bäume, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**21 Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich südwestlich des Schachtes VI Auguste Victoria Marl in der Nähe der neuen Hülsbergstraße**

Beschreibung: Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich südwestlich des Schachtes VI Auguste Victoria Marl in der Nähe der neuen Hülsbergstraße.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 5,18 m, gemessen 1 m über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 30 m und einen Kronendurchmesser von etwa 15 m. Sie überragt deutlich sichtbar den sie umgebenden Wald; durch den neubau der Hülsbergstraße ist sie an ihrer Ostseite freigestellt worden. Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 17.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**22 sieben Edelkastanien (*Castanea sativa*) mit ihren Traufbereichen südwestlich der Gaststätte Halter Pforte westlich der Bundesstraße 51**

Beschreibung: Sieben Edelkastanien (*Castanea sativa*) mit ihren Traufbereichen südwestlich der Gaststätte Halter

Diese Edelkastanien haben Stammumfänge bis zu 4,00 m,

Pforte westlich der Bundesstraße 51.

gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, durchschnittliche Höhen bis zu etwa 18 m und Kronendurchmesser bis zu etwa 13 m. 5 Exemplare stehen im Garten, einige davon bedürfen wegen ausgefallener Äste und schadhafter Stämme dringend der Pflege.

Edelkastanien mit solchem Alter und solchen Abmessungen sind in diesem Gebiet selten.

Vergleiche Grundlagkarte II b Nr. 22.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart dieser Bäume, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**23 Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich innerhalb einer Forstkultur etwa 1200 m nördlich des Familienferienwerkes**

Beschreibung: Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich innerhalb einer Forstkultur etwa 1.200 m nördlich des Familienferienwerkes.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 7,90 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 25 m und einen

Kronendurchmesser von etwa 18 m. In einigen Metern Höhe bildet sie 6-stämmigen Wuchs.

Wegen der sie umgebenden Jungbestände ist sie in diesem Waldbereich weithin sichtbar.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 21.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**24 Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich in einer Lärchenschonung ca. 250 m südlich der Gernequelle**

Beschreibung: Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich in einer Lärchenschonung ca. 250 m südlich der Gernequelle.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 3,80 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 28 m und einen

Kronendurchmesser von etwa 25 m. Ihr besonders breit

ausladender Wuchs kommt an dem flach geneigten

Hangstandort deutlich zur

Geltung. Der Windbruchschaden

soll durch Pflegemaßnahmen behandelt werden.  
Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 20

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

### **25 Findlinge und ihre unmittelbare Umgebung auf dem Hausgrundstück vor der Gaststätte Schnieder im Jammertal**

Beschreibung: Zwei Findlinge und ihre unmittelbare Umgebung auf dem Hausgrundstück vor der Gaststätte Schnieder im Jammertal.

Diese beiden Findlinge haben folgende Merkmale und Maße:  
1 Gneis 100/85/65 cm (am Südgiebel des südlichen Nebengebäudes)  
1 Granit 150/1800/65 cm (neben dem Teich südlich des Haupteinganges)  
Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 10

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Findlinge wegen ihrer wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

### **26 Edelkastaniengruppe (3 Exemplare, *Castanea sativa*) mit ihrem Traufbereich im Hausgarten der Gaststätte Schnieder im Jammertal**

Beschreibung: Edelkastaniengruppe (3 Exemplare, *Castanea sativa*) mit ihrem Traufbereich im Hausgarten der Gaststätte Schnieder im Jammertal.

Diese Edelkastanien haben Stammumfänge bis zu 3,20 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, Höhen bis zu etwa 28 m und Kronendurchmesser bis zu etwa 12 m. Wegen z.T. ausgefallener Äste müssen Pflegemaßnahmen durchgeführt werden; Edelkastanien mit solchem Altern und solchen Abmessungen sind in diesem Gebiet selten.  
Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 18.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart der Bäume, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

### **27 Hainbuchenreihe (*Carpinus betulus*) mit ihrem Traufbereich auf einem Grenzwall etwa 230 m südöstlich der Gaststätte Schnieder im Jammertal**

Beschreibung: Hainbuchenreihe (*Carpinus betulus*) mit ihrem Traufbereich auf einem Grenzwall etwa 230 m südöstlich der Gaststätte Schnieder im Jammertal.

Diese Hainbuchenreihe besteht aus 26 etwa 100-jährigen Exemplaren und ist ein



ehemaliger Grenzwall. Einige Eichen und die Verjüngung verschiedener Arten schließen Ausfälle und Lücken. Durch den Neubau der Zufahrt zur Gaststätte ist diese Baumreihe unterbrochen worden. Als solch relativ geschlossene Reihe kommt die Hainbuche in diesem Gebiet selten vor. Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 19.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart der Bäume, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**28 Granitfindling und seine unmittelbare Umgebung im Wald etwa 420 m ostnordöstlich der Gaststätte Schnieder im Jammertal**

Beschreibung: Granitfindling und seine unmittelbare Umgebung im Wald etwa 420 m ostnordöstlich der Gaststätte Schnieder im Jammertal.

Dieser Findling hat folgende Merkmale und Maße: grauer Granit 190/190/90 cm. Er liegt teilweise eingebettet in den Waldfodern und kommt nicht voll in seinen Abmessungen zur Geltung. Unter Mitwirkung der Unteren Landschaftsbehörde könnte eine Verlegung an besser sichtbare Stelle in Erwägung gezogen werden. Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 9.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um den Findling wegen ihrer wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

**29 Lindengruppe (2 Exemplare, *Tilia cordata*) mit ihrem Traufbereich in der Feldflur etwa 400 m südwestlich des ehemaligen Hauses Mahlenburg**

Beschreibung: Lindengruppe (2 Exemplare, *Tilia cordata*) mit ihrem Traufbereich in der Feldflur etwa 400 m südwestlich des ehemaligen Hauses Mahlenburg.

Diese Linden haben Stammumfänge von 2.80 m und 2.50 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, Höhen bis zu etwa 20 m und Kronendurchmesser von etwa 8 m und 11 m. sie bilden zusammen mit dem vorhandenen Wegekrenz eine markante Orientierung in dieser Feldflur.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um

die Schönheit und Eigenart der Bäume, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**30 zwei Findlinge und ihre unmittelbare Umgebung auf dem Gartengrundstück des Forsthauses Haidberg an der Bundesstraße 51**

Beschreibung: Zwei Findlinge und ihre unmittelbare Umgebung auf dem Gartengrundstück des Forsthauses Heidberg an der Bundesstraße 51.

Diese beiden Findlinge haben folgende Merkmale und Maße: 1 rötlicher Granit 140/85/60 cm (unter Jungfichten westlich des Hauses)

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 11.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Findlinge wegen ihrer wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

**31 Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich im Hausgarten der Gaststätte St. Johannes, Haardgrenzweg**

Beschreibung: Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich im Hausgarten der Gaststätte St. Johannes, Haardgrenzweg.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 3,80 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 28 m und einen Kronendurchmesser von etwa 24 m. Durch ihren schlanken Wuchs und die Nähe zum Gebäude wird der Anbau z.t. vom Kronenbereich überdeckt. Vom Haardvorland her ist dieser Baum weithin sichtbar. Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 24.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**32 Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich am Waldweg an der Diller Mark etwa 520 m ost-südöstlich des St. Johannes**

Beschreibung: Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich am Waldweg in der Diller Mark etwa 520 m ost-südöstlich des St. Johannes.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 6,00 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 25 m und einen Kronendurchmesser von etwa 25 m. Ihr besonders stattlicher und weitausladender Wuchs ist bemerkenswert; durch die exponierte Lage und das

Überragen der Kiefernbestände ist sie in der Diller Mark / Peters Heide weithin sichtbar.  
Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 23.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**33 Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich nordwestlich der Gaststätte Mutter Wehner auf der Böschung zwischen Haardstraße und Naturpark - Parkplatz**

Beschreibung: Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich nordwestlich der Gaststätte Mutter Wehner auf der Böschung zwischen Haardstraße und Naturpark - Parkplatz.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 4,70 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 26 m und einen Kronendurchmesser von etwa 15 m. In knapp 2 m Höhe verzweigt sie sich zur Doppelstämmigkeit. Als besondere Eigenart ist ihr schlanker Wuchs anzusehen.  
Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 25.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**34 zwei Granitfindlinge und ihre unmittelbare Umgebung an der Einfahrt des Naturpark-Parkplatzes westlich gegenüber der Gaststätte Mutter Wehner**

Beschreibung: Zwei Granitfindlinge und ihre unmittelbare Umgebung an der Einfahrt des Naturpark-Parkplatzes westlich gegenüber der Gaststätte Mutter Wehner.

Diese beiden Findlinge haben folgende Merkmale und Maße:  
1 roter Granit 150/160/130 cm  
1 schwarzer Granit 110/95/40 cm  
Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 13.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Findlinge wegen ihrer wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

**35 Rotbuchenreihe (3 Exemplare, *Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich am Waldrand nördlich des Forsthauses Küsberg**

Beschreibung: Rotbuchenreihe (3 Exemplare, *Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich am Waldrand nördlich des Forsthauses Küsberg.

Diese Rotbuchen haben Stammumfänge bis zu 2,50 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, Höhen bis zu etwa 25 m und Kronendurchmesser bis etwa 15 m. Die gliedern den

Waldrandbereich und sind von Süden her sichtbar. Durch Abbrücke von Hauptästen zeigen 2 Buchen einseitige Kronenausbildung. Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 26.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart der Bäume, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**36 Rotbuchengruppe (6 Exemplare, *Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich innerhalb des Waldbestandes östlich des Forsthauses Küsberg, etwa 140 m nördlich der Landstraße 889**

Beschreibung: rotbuchengruppe (6 Exemplare *Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich innerhalb des Waldbestandes östlich des Forsthauses Küsberg, etwa 140 m nördlich der Landstraße 889.

Diese Rotbuchen haben Stammumfänge zwischen 2,00 m und 4,00 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, Höhen bis zu etwa 30 m und Kronendurchmesser bis zu etwa 12 m. Sie sollten bei Nutzung des Waldes als Überhälter stehen bleiben und dann auch das Landschaftsbild bereichern. Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 27.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart der Bäume, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**37 Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich im Südrand des Waldbestandes nördlich des Ottenfeldes, etwa 250 m südöstlich der Jugendherberge**

Beschreibung: Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich im Südrand des Waldbestandes nördlich des Ottenfeldes, etwa 250 m südöstlich der Jugendherberge.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 6,83 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 32 m und einen Kronendurchmesser von etwa 18 m. Sie bildet einen über 6 m weit ausladenden Wurzelteller und ist doppelstämmig verzweigt. Der Wuchs dieses Baumes ist bemerkenswert; er übertrifft die anderen an Stärke und Höhe. Er befindet sich innerhalb der forstlichen Festsetzung Nr. 40. Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 28.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um

die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**38 Rotbuche (Fagus sylvatica) mit ihrem Traufbereich auf dem Hofgrundstück Otte, Flaesheimer Straße, nordwestlich von Alt-Oer**

Beschreibung: Rotbuche (Fagus sylvatica) mit ihrem Traufbereich auf dem Hofgrundstück Otte, Flaesheimer Straße, nordwestlich von Alt-Oer.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 4,30 m, gemessen in 1 m Höhe über den Erdreich, eine Höhe von etwa 31 m und einen Kronendurchmesser von etwa 30 m. Sie gliedert den Hofraum und ist vom Haardvorland hat weithin sichtbar. Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 29.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

**39 vier Findlinge und ihre unmittelbare Umgebung auf dem Hofgrundstück Schulte-Hubbert (Ensberg) am Ölmühlenweg Datteln**

Beschreibung: Vier Findlinge und ihre unmittelbare Umgebung auf dem Hofgrundstück Schulte-Hubbert (Ensberg) am Ölmühlenweg Datteln.

Diese 4 Findlinge haben folgende Merkmale und Maße:  
1 Rapakiwi 70/70/60 cm  
1 grobkörniger gelber Granit 115/115/90 cm  
1 feinkörniger Granit 70/90/70 cm  
1 grobkörniger roter Granit 100/80/60 cm  
Weitere, am Rondell abgelagerte kleinere Findlinge sind nicht Gegenstand dieser Festsetzung. Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 14.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Findlinge wegen ihrer wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

**40 Rotbuchengruppe (2 Exemplare, Fagus sylvatica) mit ihrem Traufbereich ca. 70 m südlich der Zechenbahn im Waldgebiet östlich der Schachtanlage Ewald Fortsetzung V**

Beschreibung: Rotbuchengruppe (2 Exemplare Fagus sylvatica) mit ihrem Traufbereich ca. 70 m südlich der Zechenbahn im Waldgebiet östlich der Schachtanlage Ewald Fortsetzung V.

Die beiden Rotbuchen haben Stammumfänge von ca. 3 m, gemessen in ca. 1 m Höhe über dem Erdboden, Höhen von ca. 30 m und Kronendurchmesser von ca. 25 m. Sie stehen auf/an

einem ehemaligen Grenzwall im Waldgebiet östlich der Schachtanlage Ewald Fortsetzung V. Gegenüber den umgebenden z.T. lichten Gehölzen stechen sie mit ihrer Größe, Schönheit und Eigenart eindeutig hervor.

Schutzzweck: Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart der Bäume, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

#### **1.4. Geschützte Landschaftsbestandteile**

Beschreibung:

##### **1 Terrassenkante mit Gehölzbestand nördlich von Haltern-Hamm, beginnend am Friedhof, nach Nordosten verlaufend bis an den Kanal**

Beschreibung: Terrassenkante mit Gehölzbestand nördlich von Haltern-Hamm, beginnend am Friedhof, nach Nordosten verlaufend bis an den Kanal.

Es handelt sich um eine Terrassenkante der ehemaligen Lippeaue mit Höhenunterschieden bis zu 7 m, die für diesen Landschaftsraum typisch ist und in dieser Struktur auch so erhalten werden soll. Sie bildet ein gliederndes und belebendes Element und prägt diesen Raum.

Entwicklungsraum 1.3  
(Zierde = "Pflege" im Sinne des § 23 Buchst. b LG)

Größe (in ha): 0,7

Schutzzweck: die Schutzkategorien (Wesensteile des LB) a und b sind erforderlich, um die Belebung, Gliederung und Zierde des Landschaftsbildes in den Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles und darüber hinaus zu erhalten.

Länge (in m): 580

##### **2 Hohlweg/Trockentälchen mit Gehölzbestand im Wald ca. 200 m südwestlich von Haltern-Flaesheim Dorf**

Beschreibung: Hohlweg/Trockentälchen mit Gehölzbestand im Wald ca. 200 m südwestlich von Haltern-Flaesheim Dorf

Es handelt sich um zwei Trockentälchen im Wald, davon ein Hohlweg, der sich im Südosten verzweigt. Insbesondere an den Hohlwegböschungen gibt es ältere Buchen-, Eichen-, Hainbuchen- und Birkenbestand. Teilweise besteht eine artenreiche Strauchschicht und

zonenweise eine Krautschicht. Vegetationskundlich und ornithologisch sind diese Flächen wertvoll, siehe hierzu auch Tabelle zur Grundlagenkarte II b Nr. 8. Entwicklungsraum 1.7 (Pflanzen- und Tierwelt entspricht der Biozönose)

Größe (in ha): 1

Schutzzweck: Die genannten Schutzkategorien a und b sind erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in den Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete sicherzustellen. Der Naturhaushalt, dessen Regenerationskraft geschützt wird, ist gekennzeichnet durch die typische Pflanzen- und Tierwelt der trockenen Waldgesellschaften einschließlich zahlreicher besonders geschützter Arten.

### **3 Höhensporn/Geländekuppe mit Gehölzbestand im Wald direkt südlich von Haltern-Flaesheim Dorf, nördlich und südlich der Landstraße 612**

Beschreibung: Höhensporn/Geländekuppe mit Gehölzbestand im Wald direkt südlich von Haltern-Flaesheim Dorf, nördlich und südlich der Landstraße 612

Es handelt sich um einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Höhensporn, dessen überwiegender Birken-Eichen-Jungwald vermutlich aus Heide erwachsen ist. Teilweise bestehen dichte Strauch- und Krautschichten; an mehreren Stellen befinden sich Altgehölze. Vegetationskundlich, kulturhistorisch und zoologisch sind diese Flächen wertvoll; siehe hierzu auch Tabelle zur Grundlagenkarte II b Nr. 9. Entwicklungsraum 1.7 (Pflanzen- und Tierwelt entspricht der Biozönose)

Größe (in ha): 3,2

Schutzzweck: Die genannten Schutzkategorien a und b sind erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in den Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete sicherzustellen. Der Naturhaushalt, dessen Regenerationskraft geschützt wird, ist gekennzeichnet durch die typische Pflanzen- und Tierwelt der trockenen Waldgesellschaften einschließlich zahlreicher besonders geschützter Arten.

### **4 Landwirtschaftlich nicht genutzte Restfläche in Kuppenlage 650 m südöstlich von Flaesheim**

Beschreibung: Landwirtschaftlich nicht genutzte Restfläche in Kuppenlage 650 m südöstlich von Flaesheim

Es handelt sich um eine brachliegende Fläche in Kuppenlage mit einem Einzelbaum und einigen Gehölzen, umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen. während der verschiedenen Sukzessionsstadien der Fläche ist die Entwicklung eines natürlichen Biotops mit einem hohen Artenspektrum möglich. Entwicklungsraum 2.1/4.1 (Zierde = "Pfleger" im Sinne des § 23 Buchst. b LG)

Größe (in ha): 0,04

Schutzzweck: Die Schutzkategorien (Wesensteile des LB) a und B sind erforderlich:

1. um die Belebung, Gliederung und Zierde des Landschaftsbildes in den Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles und darüber hinaus zu erhalten
2. um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete sicherzustellen

### **5 Erlenbruchwald mit Feuchtgrünland in der Lippeaue (Umland) östlich von Flaesheim**

Beschreibung: Erlenbruchwald mit Feuchtgrünland in der Lippeaue (Umland) östlich von Flaesheim

Es handelt sich um einen kleineren Bruchwaldhorst mit Erlenbestand, umgeben von feuchtem Grünland, in einem verlandeten Lippemäander. Er hat vegetationskundliche und floristische Bedeutung; siehe hierzu auch Tabelle zur Grundlagenkarte II b Nr. 11. Entwicklungsraum 1.2/4.2 (Pflanzen- und Tierwelt entspricht der Biozönose)

Größe (in ha): 1,4

Schutzzweck: Die genannten Schutzkategorien a und b sind erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete sicherzustellen. Der Naturhaushalt, dessen Regenerationskraft geschützt wird, ist gekennzeichnet durch die typische Pflanzen- und Tierwelt der kleineren Bruchwälder einschließlich zahlreicher besonders geschützter Arten.

### **6 Terrassenkante mit Gehölzbestand in der Lippeaue östlich von Flaesheim südlich des Schleusenweges**



Beschreibung: Terrassenkante mit Gehölzbestand in der Lippeaue östlich von Flaesheim südlich des Schleusenweges

Es handelt sich um eine Terrassenkante der ehemaligen Lippeaue des etwa 4 m hohen Prallhanges, die für diesen Landschaftsraum typisch ist und in dieser Struktur auch so erhalten werden soll. Sie bildet ein gliederndes und belebendes Element und prägt den Raum; siehe hierzu auch Tabelle zur Grundlagenkarte II b Nr. 12. Entwicklungsraum teilw. 1.1/4.1/1.2/4.2, 5.5 (Zierde = "Pfleger" im Sinne des § 23 Buchst. b LG)

Größe (in ha): 0,7

Länge (in m): 250

Schutzzweck: Die Schutzkategorien (Wesensteile des LB) a und b sind erforderlich, um die Belebung, Gliederung und Zierde des Landschaftsbildes in den Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles und darüber hinaus zu erhalten.

#### **7 Feldgehölz auf flacher Geländekuppe etwa 200 m südlich von Haltern-Hamm**

Beschreibung: Feldgehölz auf flacher Geländekuppe etwa 200 m südlich von Haltern-Hamm

Es handelt sich um ein freistehendes Feldgehölz mit lockerem Bestand aus Stieleiche, Sandbirke und einigen Kiefern. Strauch- und Krautschicht sind locker bis dicht ausgebildet. Die Fläche hat landschaftsprägende und zoologische Bedeutung; siehe hierzu auch Tabelle zur Grundlagenkarte II b Nr. 4. Entwicklungsraum 1.18 (Zierde = "Pfleger" im Sinne des § 23 Buchst. b LG) (Pflanzen- und Tierwelt entspricht der Biozönose)

Größe (in ha): 0,5

Schutzzweck: Die Schutzkategorien (Wesensteile des LB) a und B sind erforderlich:

1. um die Belebung, Gliederung und Zierde des Landschaftsbildes in den Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles und darüber hinaus zu erhalten
2. um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete sicherzustellen. Der Naturhaushalt, dessen Regenerationskraft geschützt wird, ist gekennzeichnet durch ein typisches Insekten-Refugium

**8 Terrassenkante mit Teilbewuchs und Grabenkante dicht westlich der Autobahn 43 am Bohnenkamp (Peters/Alfs)**

Beschreibung: Terrassenkante mit Teilbewuchs und Grabenkante dicht westlich der Autobahn 43 am Bohnenkamp (Peters/Alfs)

Es ahndelt sich um eine Terrassenkante der ehemaligen Lippeaue, die für diesen Landschaftsraum typisch ist und in dieser Struktur auch so erhalten werden soll. Sie bildet ein gliederndes und belebendes Element und prägt diesen Raum. Der Entwässerungsgraben mit seinen Übergängen hat floristische, zoologische und ornithologische Bedeutung; siehe hierzu auch Tabelle zur Grundlagenkarte II b Nr. 1. Entwicklungsraum 1.23, 5.2 (Zierde = "Pfleger" im Sinne des § 23 Buchst. b LG) (Pflanzen- und Tierwelt entspricht der Biozönose)

Größe (in ha): 1,5

Länge (in m): 350

Schutzzweck: Die Schutzkategorien (Wesensteile des LB) a und B sind erforderlich:

1. um die Belebung, Gliederung und Zierde des Landschaftsbildes in den Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles und darüber hinaus zu erhalten
2. um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete sicherzustellen. Der Naturhaushalt, dessen Regenerationskraft geschützt wird, ist gekennzeichnet durch die typische Pflanzen- und Tierwelt der Feuchtwiesen/Gräben einschließlich zahlreicher besonders geschützter Arten.

**9 Terrassenkante/Restwaldfläche mit Gehölzbestand nordöstlich von Marl-Herne, westlich des Bahnübergangs an der Landstraße 609**

Beschreibung: Terrassenkante/Restwaldfläche mit Gehölzbestand nordöstlich von Marl-Herne, westlich des Bahnübergangs an der Landstraße 609

Es handelt sich um eine etwa 200 m lange Terrassenkante der ehemaligen Lippeaue direkt an der Landstraße 609, um eine Geländekuppe mit naturnahem Restwaldbestand, um eine etwa 170 m lange Alteichenreihe und um einige Altgehölze. Die Terrassenkante ist typisch für diesen Landschaftsraum und soll auch so erhalten werden. Der LB

bildet insgesamt ein gliederndes und belebendes Element und prägt diesen Raum.  
Entwicklungsraum 1.24  
(Zierde = "Pflege" im Sinne des § 23 Buchst. b LG)

Größe (in ha): 1,1

Länge (in m): 380

Schutzzweck: Die Schutzkategorien (Wesensteile des LB) a und b sind erforderlich, um die Belebung, Gliederung und Zierde des Landschaftsbildes in den Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles und darüber hinaus zu erhalten.

### **10 nicht genutzte Fläche ca. 500 m nordwestlich des "Dachsberges" an der Flaesheimer Straße**

Beschreibung: Nicht genutzte Fläche ca. 500 m nordwestlich des "Dachsberges" an der Flaesheimer Straße

Es handelt sich um eine brachliegende streifenförmige Fläche, die in einem Trockentälchen liegt und zur Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt freigehalten werden soll.  
Entwicklungsraum 1.3/4.3  
(Zierde = "Pflege" im Sinne des § 23 Buchst. b LG)

Größe (in ha): 0,14

Schutzzweck: Die Schutzkategorie (Wesensteil des LB) ist erforderlich, um die Belebung, Gliederung und Zierde des Landschaftsbildes in den Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles und darüber hinaus zu erhalten.

### **11 Feuchtbiotop (Röhrichtfläche) im Wald nördlich des ehemaligen Fischgutes Ahsen**

Beschreibung: Feuchtbiotop (Röhrichtfläche) im Wald nördlich des ehemaligen Fischgutes Ahsen

Es handelt sich um eine kleinere, wechselfeuchte Röhrichtfläche im Wald nördlich der Ahsener Allee. Sie hat floristische, zoologische und ornithologische Bedeutung; siehe hierzu auch Tabelle zur Grundlagenkarte II b Nr. 25.  
Entwicklungsraum 1.13  
(Pflanzen- und Tierwelt entspricht der Biozänose)

Größe (in ha): 0,4

Schutzzweck: Die genannte Schutzkategorie ist erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete sicherzustellen. Der Naturhaushalt, dessen Regenerationskraft geschützt wird, ist gekennzeichnet durch die typische Pflanzen- und Tierwelt

der kleinen Feuchtbiotope einschließlich zahlreicher besonders geschützter Arten.

### **12 Feuchtbiotop mit seinen Randbereichen im Wald, etwa 700 m südsüdwestlich der Levener Kanalbrücke**

Beschreibung: Feuchtbiotop mit seinen Randbereichen im Wald, etwa 700 m südsüdwestlich der Levener Kanalbrücke

Es handelt sich um zwei kleinere, periodisch überstaute Feuchtstellen, die durch einen Graben verbunden sind und innerhalb eines Kiefernwaldes liegen. Sie bilden ein letztes Relikt des in landwirtschaftliche Nutzung genommen untere Gernegebietes und haben vegetationskundliche, floristische und zoologische Bedeutung; siehe hierzu auch Tabelle zur Grundlagenkarte II b Nr. 27.

Entwicklungsraum 1.15 (Pflanzen- und Tierwelt entspricht der Biozänose)

Größe (in ha): 1,7

Schutzzweck: Die genannten Schutzkategorien a und b sind erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete sicherzustellen. Der Naturhaushalt, dessen Regenerationskraft geschützt wird, ist gekennzeichnet durch die typische Pflanzen- und Tierwelt der kleineren Feuchtbiotope einschließlich zahlreicher besonders geschützter Arten.

### **13 Terrassenkante mit Gehölzbestand nordwestlich von Marl-Herne und parallel südlich des Kanals**

Beschreibung: Terrassenkante mit Gehölzbestand nordwestlich von Marl-Herne und parallel südlich des Kanals

Es handelt sich um eine Terrassenkante der ehemaligen Lippeaue mit Höhenunterschieden bis zu 4 m, die für diesen Landschaftsraum typisch ist und in dieser Struktur auch so erhalten werden soll. Sie bildet zusammen mit ihrem Bewuchs ein gliederndes und belebendes Element und prägt diesen Raum.

Entwicklungsraum 1.22 (Zierde = "Pflege" im Sinne des § 23 Buchst. b LG)

Größe (in ha): 1

Länge (in m): 620

Schutzzweck: Die Schutzkategorien (Wesensteile des LB)

a und b sind erforderlich, um die Belebung, Gliederung und Zierde des Landschaftsbildes in den Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles und darüber hinaus zu erhalten.

**14 Allee und Altgehölzreiche mit Restterrassenkante nördlich von Marl-Sickingmühle, abgewinkelt etwa parallel zum Kanal**

Beschreibung: Allee und Altgehölzreiche mit Restterrassenkante nördlich von Marl-Sickingmühle, abgewinkelt etwa parallel zum Kanal

Es handelt sich um eine Alteichenallee von ca. 200 m Länge auf einer versetzten Wegeböschung im Osten, um einzelne Altgehölze im Mittelteil und um eine Doppel-Altholzreihe im Westen. Die Restterrassenkante läuft im Mittelteil aus. Sie bilden zusammen mit gliederndes und belebendes Element und prägen diesen Raum.

Entwicklungsraum 1.1/7.1  
(Zierde = "Pflege" im Sinne des § 23 Buchst. b LG)

Schutzzweck: Die Schutzkategorien (Wesensteile des LB) a und b sind erforderlich, um die Belebung, Gliederung und Zierde des Landschaftsbildes in den Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles zu erhalten.

Größe (in ha): 0,5

Länge (in m): 550

**15 gesamter Altbaumbestand an 8 Gehöften in Marl-Herne, am Föhrweg, am Herner Weg und am Kanalweg**

Beschreibung: Gesamter Altbaumbestand an 8 Gehöften in Marl-Herne, am Föhrweg, am Herner Weg und am Kanalweg

Es handelt sich um den gesamten Altbaumbestand in Zuordnung zu mehreren Gehöften und um eine Eichen-Buchen-Reihe westlich des Herner Weges. Diese Substanz ist für die bäuerliche Kulturlandschaft typisch. Sie soll in vollem Umfang erhalten werden, bildet ein gliederndes und belebendes Element und prägt diesen Raum.

Entwicklungsraum 1.23  
(Zierde = "Pflege" im Sinne des § 23 Buchst. b LG)

Schutzzweck: Die Schutzkategorie (Wesensteile des LB) ist erforderlich, um die Belebung, Gliederung und Zierde des Landschaftsbildes in den Grenzen des geschützten

Landschaftsbestandteils und darüber hinaus zu erhalten.

### **16 Feuchtbiotop mit Binsenrasen im Wald direkt östlich der Bundesstraße 51**

Beschreibung: Feuchtbiotop mit Binsenrasen im Wald direkt östlich der Bundesstraße 51

Es handelt sich um einen verlandeten Weiher mit Flatterbinsenrasen innerhalb einer Lärchen-Buchen-Kultur. Der wechselfeuchte Biotop hat vegetationskundliche, floristische und limnologische Bedeutung; siehe hierzu auch Tabelle zur Grundlagenkarte II b Nr. 17.

Entwicklungsraum 1.8  
(Pflanzen- und Tierwelt entspricht der Biozänose)

Größe (in ha): 2,6

Schutzzweck: Die genannten Schutzkategorien a und b sind erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete sicherzustellen. Der Naturhaushalt, dessen Regenerationskraft geschützt wird, ist gekennzeichnet durch die typische Pflanzen- und Tierwelt der kleinen Feuchtbiotope einschließlich zahlreicher besonders geschützter Arten.

### **17 feuchte nitgenutzte Fläche der ehem. "Ahsener Fischteiche" im Gernebachtal**

Beschreibung: Feuchte nitgenutzte Fläche der ehem. "Ahsener Fischteiche" im Gernebachtal

Es handelt sich um zu einem Biotopkomplex gehörende, trockengefallene Teiche eines ehemaligen Fischzuchtgutes mit einer vielfältigen Feuchtgebietsflora und am Rande stehenden Gehölzen. Entwicklungsraum 9.1 (Zierde = "Pfleger" im Sinne des § 23 Buchst. b LG)  
(Pflanzen- und Tierwelt entspricht der Biozänose)

Größe (in ha): 3,4

Schutzzweck: 1. Die Schutzkategorien (Wesensteile des LB) a und b sind erforderlich, um die Belegung, Gliederung und Zierde des Landschaftsbildes in den Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles und darüber hinaus zu erhalten.

2. Um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete sicherzustellen. Der Naturhaushalt, dessen Regenerationskraft geschützt wird, ist gekennzeichnet

durch die typische Pflanzen- und Tierwelt einschließlich zahlreicher besonders geschützter Arten.

### **18 Feuchtbiopte (Naßgallen) im Wald etwa 300 m südwestlich des Scharpenberges**

Beschreibung: Feuchtbiopte (Naßgallen) im Wald etwa 300 m südwestlich des Scharpenberges

Es handelt sich um zwei kleine, periodisch überstaute Feuchtstellen (Maßgallen) innerhalb des Kiefernbestandes östlich und westlich eines Waldweges. Beide haben vegetationskundliche, floristische und zoologische Bedeutung; siehe hierzu auch Tabelle zur Grundlagenkarte II b Nr. 32.

Der Landschaftsbestandteil liegt in einem Entwicklungsraum, für den ein Biotopplan aufgestellt werden soll.

Entwicklungsraum 9.2  
(Pflanzen- und Tierwelt entspricht der Biozänose)

Größe (in ha): 5,8

Schutzzweck: Die genannten Schutzkategorien a und b sind erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete sicherzustellen. Der Naturhaushalt, dessen Regenerationskraft geschützt wird, ist gekennzeichnet durch die typische Pflanzen- und Tierwelt der kleinen Feuchtgebiete einschließlich zahlreicher besonders geschützter Arten.

### **19 Feuchtbiotop (Waldweiher) mit seinen Randbereichen im Wald "Großer Grund" etwa 1,3 km nordöstlich des St. Johannes**

Beschreibung: Feuchtbiotop (Waldweiher) mit seinen Randbereichen im Wald "Großer Grund" etwa 1,3 km nordöstlich des St. Johannes

Es handelt sich um einen kleinen, periodisch überstautes Feuchtbiotop am Rande eines Lärchenbestandes. Ab 1982 entwässert ein Abschnitt des vorüberführenden Weges hinein. Der Weiher hat vegetationskundliche, floristische und zoologische Bedeutung, siehe hierzu auch Tabelle zur Grundlagenkarte II b Nr. 40.

Entwicklungsraum 1.46  
(Pflanzen- und Tierwelt entspricht der Bioränose)

Größe (in ha): 1,1

Schutzzweck: Die genannten Schutzkategorien a und b sind erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete sicherzustellen. Der Naturhaushalt, dessen Regenerationskraft geschützt wird, ist gekennzeichnet durch die typische Pflanzen- und Tierwelt der kleinen Feuchtbiotope einschließlich zahlreicher besonders geschützter Arten.

### **20 Feuchtbiotope (Himmelsteiche) mit ihren Randbereichen im Wald, etwa 500 m westlich der Gernebachquelle**

Beschreibung: Feuchtbiotope (Himmelsteiche) mit ihren Randbereichen im Wald, etwa 500 m westlich der Gernebachquelle

Es handelt sich um zwei kleine, periodisch überstaute Geländesenken, die eine mit mehreren Erlen im Buchenbestand, die andere am Rande eines Fichtenbestandes und Waldweges. Beide sind am Boden nahezu vegetationslos, sie haben jedoch zoologische Bedeutung; siehe hierzu auch Tabelle zur Grundlagenkarte II b Nr. 41.

Entwicklungsraum 1.46, 1.56 (Pflanzen- und Tierwelt entspricht der Biozänose)

Größe (in ha): 2,2

Schutzzweck: Die genannten Schutzkategorien a und b sind erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in den Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete sicherzustellen. Der Naturhaushalt, dessen Regenerationskraft geschützt wird, ist gekennzeichnet durch die typische Pflanzen- und Tierwelt der kleinen Feuchtbiotope einschließlich zahlreicher besonders geschützter Arten.

### **21 Mäandrierender Bachlauf mit bachbegleitenden Gehölzen und gegliedertem Grünland "In den Wellen" 800 m westlich der L 889**

Beschreibung: Mäandrierender Bachlauf mit bachbegleitenden Gehölzen und gegliedertem Grünland "In den Wellen" 800 m westlich der L 889

Entwicklungsraum 9.3 z.T.  
Es handelt sich um einen Bereich des Mahlenburger Mühlengrabens, der noch natürlich mäandriert, im oberen Abschnitt mit einem lockeren Gehölzsaum aus Erlen, Pappeln, jungen Eichen und Weiden, im unteren Abschnitt mit einem Gehölzstreifen aus Stieleichen und Hainbuchen und einer dichten Krautschicht bewachsen.



Der geschützte  
Landschaftsbestandteil ist in der  
Grundlagenkarte II b und in den  
tabellarischen Erläuterungen  
unter "Schutzwürdige Gebiete"  
Nr. 44 näher charakterisiert.  
(Zierde = "Pfleger" im Sinne des  
§ 23 Buchst. b LG)  
(Pflanzen- und Tierwelt  
entspricht der Biozänose)

Größe (in ha): 3,25

Schutzzweck: Die Schutzkategorien (Wesensteile des LB)  
a, b und c sind erforderlich,

1. um die Belegung, Gliederung und Zierde des  
Landschaftsbildes in den Grenzen des geschützten  
Landschaftsbestandteils und darüber hinaus zu erhalten.
2. um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den  
Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete  
sicherzustellen. Der Naturhaushalt, dessen  
Regenerationskraft geschützt wird, ist gekennzeichnet  
durch die typische Pflanzen- und Tierwelt der  
Feuchtwiesen/Gräben einschließlich geschützter Arten.

### **22 Feuchtbiotop (Wassersenke) mit Gebüschfassung im Feldbereich der Mahlenburger Hofesaat**

Beschreibung: Feuchtbiotop (Wassersenke) mit  
Gebüschfassung im Feldbereich der Mahlenburger  
Hofesaat

Es handelt sich um eine  
langgestreckte Wassersenke  
(Tilke) mit Gebüschfassung  
innerhalb landwirtschaftlicher  
Nutzflächen. Sie hat  
morphologische, floristische,  
zoologische und ornithologische  
Bedeutung; siehe hierzu auch  
Tabelle zur Grundlagenkarte II b  
Nr. 46.

Entwicklungsraum 9.3  
(Pflanzen- und Tierwelt  
entspricht der Biozänose)

Größe (in ha): 0,2

Schutzzweck: Die genannten Schutzkategorien a und b  
sind erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des  
naturhaushaltes in den Grenzen des LB und seiner  
benachbarten Gebiete sicherzustellen. Der Naturhaushalt,  
dessen Regenerationskraft geschützt wird, ist  
gekennzeichnet durch die typische Pflanzen- und Tierwelt  
der kleinen Feuchtbiootope einschließlich zahlreicher  
besonders geschützter Arten.

Länge (in m): 130

### **23 Feuchtbiotop (alte Hausgräfte und Wasserbecken) mit Altgehölz um das ehemalige Haus Mahlenburg**

Beschreibung: Feuchtbiotop (alte Hausgräfte und Wasserbecken) mit Altgehölz um das ehemalige Haus Mahlenburg

Es handelt sich um die z.T. schon verlandete Gräfte des ehemaligen Hauses Mahlenburg. In den LB sind ein östlich vorgelagertes Wasserbecken, eine artesische Quelle und der Altholzbestand an der Ostseite einbezogen worden. Der LB hat floristische, limnologische, zoologische und gleichzeitig kulturhistorische Bedeutung; siehe hierzu auch Tabelle zur Grundlagenkarte II b Nr. 47. Entwicklungsraum 9.3 (Pflanzen- und Tierwelt entspricht der Biozänose)

Größe (in ha): 1,2

Schutzzweck: 1. Die genannten Schutzkategorien a und b sind erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete sicherzustellen. Der Naturhaushalt, dessen Regenerationskraft geschützt wird, ist gekennzeichnet durch die typische Pflanzen- und Tierwelt der kleinen Feuchtbiootope einschließlich zahlreicher besonders geschützter Arten.

2. Die Schutzkategorie a ist außerdem noch von kulturhistorischer Bedeutung (§ 22 a LG).

#### **24 Feuchtbiotop (Tümpel) mit seinen Randbereichen im Wald am Haardgrenzweg (Sinsener Mähre)**

Beschreibung: Feuchtbiotop (Tümpel) mit seinen Randbereichen im Wald am Haardgrenzweg (Sinsener Mähre)

Es handelt sich um einen neuangelegten Tümpel als Biotop in Verbindung mit einem Binsenrasen innerhalb einer Waldfläche am Haardgrenzweg. Der LB hat floristische und zoologische Bedeutung. Entwicklungsraum 1.62 (Pflanzen- und Tierwelt entspricht der Biozänose)

Größe (in ha): 6,5

Schutzzweck: Die genannten Schutzkategorien a und b sind erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete sicherzustellen. Der Naturhaushalt, dessen Regenerationskraft geschützt wird, ist gekennzeichnet durch die typische Pflanzen- und Tierwelt der kleinen Feuchtbiootope einschließlich zahlreicher besonders geschützter Arten.

#### **25 Birkenbruch mit seinen Randbereichen im Wald (Jagen 53), etwa 1,8 km nordwestlich der Försterei**

## **Küsberg**

Beschreibung: Birkenbruch mit seinen Randbereichen im Wald (Jagen 53), etwa 1,8 km nordwestlich der Försterei Küsberg

Es handelt sich um ein ehemaliges Moor in der Mulde einer Erhebung, von Kiefernforsten umgeben. Obwohl nur noch periodisch feucht, ist der Zustand relativ naturnah; es findet eine langsame Rückentwicklung aus Heide zu einem Bruch (Sand- und Moorbirken) statt. Diese Fläche hat vegetationskundliche, floristische und zoologische Bedeutung; siehe hierzu auch Tabelle zur Grundlagenkarte II b Nr. 56.

Entwicklungsraum 1.58 (Pflanzen- und Tierwelt entspricht der Biozänose)

Größe (in ha): 0,2

Schutzzweck: Die genannte Schutzkategorie ist erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des naturhaushaltens in den Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete sicherzustellen. Der Naturhaushalt, dessen Regenerationskraft geschützt wird, ist gekennzeichnet durch die typische Pflanzen- und Tierwelt der Moorgesellschaften einschließlich zahlreicher besonders geschützter Arten.

## **26 flaches Muldental mit naturnahem Mahlenburger Mühlenbach ca. 1.000 m westlich der L 889**

Beschreibung: Flaches Muldental mit naturnahem Mahlenburger Mühlenbach ca. 1.000 m westlich der L 889

Entwicklungsraum 9.3 z.T.  
Es handelt sich um einen leicht begradigten Bach in einem flachen Muldental mit einem Bruchwald und zwei kleinen Brachflächen. Das Gebiet ist Lebensraum für die Nachtigall. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 57 näher charakterisiert. (Zierde = "Pfleger" im Sinne des § 23 Buchst. b LG) (Pflanzen- und Tierwelt entspricht der Biozänose)

Größe (in ha): 6,14

Schutzzweck: Die Schutzkategorien (Wesensteile des LB) a, b, c, d und e sind erforderlich,

1. um die Belebung, Gliederung und Zierde des Landschaftsbildes in den Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles und darüber hinaus zu erhalten.
2. um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete sicherzustellen. Der Naturhaushalt, dessen Regenerationskraft geschützt wird, ist gekennzeichnet durch die typische Pflanzen- und Tierwelt der Feuchtwiesen/Gräben einschließlich zahlreicher besonders geschützter Arten.

### **27 Altholzgrenzwall am Waldrand nördlich der Redder Straße, zwischen Katenkreuz und Landstraße 889**

Beschreibung: Altholzgrenzwall am Waldrand nördlich der Redder Straße, zwischen Katenkreuz und Landstraße 889

Es handelt sich um einen ausgeprägten Altholzgrenzwall längs der Redder Straße. Im Westteil besteht er vorwiegend aus Buchen, z.T. auch Eichen und Birken, im Ostteil ist die Hainbuche stark vertreten. Dieser Wall bildet die Südgrenze eines naturnahen Waldbestandes, der in der Tabelle zur Grundlagenkarte II b Nr. 49 und auch als Forstliche Festsetzung Nr. 36 erfaßt ist. Er ist ein gliederndes und belebendes Element und prägt diesen Raum.  
Entwicklungsraum 9.3, 5.7  
(Zierde = "Pflege" im Sinne des § 23 Buchst. b LG)

Größe (in ha): 0,3

Länge (in m): 250

Schutzzweck: Die Schutzkategorien (Wesensteile des LB) a und b sind erforderlich, um die Belebung, Gliederung und Zierde des Landschaftsbildes in den Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles und darüber hinaus zu erhalten.

### **28 Feuchtbiotope (ehemalige Mergelkuhlen) im Wald nördlich von Datteln-Bockum**

Beschreibung: Feuchtbiotope (ehemalige Mergelkuhlen) im Wald nördlich von Datteln-Bockum

Es handelt sich um ehemalige Mergelkuhlen in einer naturnahen Waldfläche. Während der Wald mit seiner Strauch- und Krautschicht vegetationskundliche Bedeutung hat, sind die Kuhlen zoologisch besonders wertvoll für die Herpetofauna. Siehe hierzu auch

Tabelle zur Grundlagenkarte II b  
Nr. 58. Der LB befindet sich  
innerhalb der forstlichen  
Festsetzung Nr. 38.  
Entwicklungsraum 9.3  
(Pflanzen- und Tierwelt  
entspricht der Biozänose)

Schutzzweck: Die genannten Schutzkategorien a und b sind erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des naturhaushaltes in den Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete sicherzustellen. Der Naturhaushalt, dessen Regenerationskraft geschützt wird, ist gekennzeichnet durch die typische Pflanzen- und Tierwelt der kleinen Feuchtbiotope einschließlich zahlreicher besonders geschützter Arten.

Größe (in ha): 1,3

**29 Terrassenkante, teilweise mit Gehölzbestand, im Mährenfeld (Haardvorland) nördlich der Sinsener Straße**

Beschreibung: Terrassenkante, teilweise mit Gehölzbestand, im Mährenfeld (Haardvorland) nördlich der Sinsener Straße

Es handelt sich um eine Terrassenkante der ehemaligen Aue des Gernegrabens im Haardvorland mit Teil-Gehölzbestand, die in ihrer Struktur auch so erhalten werden soll. sie bildet zusammen mit dem vorhandenen Bewuchs und den neuzupflanzenden Gehölzen ein gliederndes und belebendes Element und prägt den Landschaftsraum des Haardvorlandes.  
Entwicklungsraum 5.11  
(Zierde = "Pfleger" im Sinne des § 23 Buchst. b LG)

Größe (in ha): 1,3

Schutzzweck: Die Schutzkategorien (Wesensteile des LB) a und b sind erforderlich, um die Belebung, Gliederung und Zierde des Landschaftsbildes in den Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles und darüber hinaus zu erhalten.

Länge (in m): 540

**30 Ahornallee an der Alten Siepener Straße nordwestlich der Jugendherberge Oer**

Beschreibung: Ahornallee an der Alten Siepener Straße nordwestlich der Jugendherberge Oer

Es handelt sich um eine noch gut erhaltene Ahornallee, die eine Verbindung zwischen freier Landschaft und Waldbereich bildet. sie gliedert und belebt

den Landschaftsraum des  
Haardvorlandes.  
Entwicklungsraum 8.2  
(Zierde = "Pflege" im Sinne des  
§ 23 Buchst. b LG)

Größe (in ha): 0,9

Länge (in m): 450

Schutzzweck: Die Schutzkategorie (Wesensteile des LB)  
ist erforderlich, um die Belebung, Gliederung und Zierde  
des Landschaftsbildes in den Grenzen des geschützten  
Landschaftsbestandteiles und darüber hinaus zu erhalten.

**31 Hecken- und Bachauenlandschaft nordöstlich der  
Försterei "Küsberg" und ca. 700 m westlich der L 889**

Beschreibung: Hecken- und Bachauenlandschaft  
nordöstlich der Försterei "Küsberg" und ca. 700 m  
westlich der L 889

Entwicklungsraum 9.3 z.T.  
Es handelt sich um stark  
gegliederte landwirtschaftliche  
Nutzflächen mit Bächen und  
Gräben, Baumreihen, Hecken  
und einem kleinen  
Erlenbruchwald. Das Gebiet ist  
Lebensraum für Goldammer,  
Nachtigall und zahlreiche  
Insektenarten (in den Hecken).  
Das geschützte  
Landschaftsbestandteil ist in der  
Grundlagenkarte II b und in den  
tabellarischen Erläuterungen und  
"Schutzwürdige Gebiete" nr. 65  
näher charakterisiert.  
(Zierde = "Pflege" im Sinne des  
§ 23 Buchst. b LG)  
(Pflanzen- und Tierwelt  
entspricht der Biozänose)

Größe (in ha): 12,3

Schutzzweck: Die Schutzkategorien (Wesensteile des LB)  
a, b, c, d, und e sind erforderlich,

1. um die Belebung, Gliederung und Zierde des  
Landschaftsbildes in den Grenzen des geschützten  
Landschaftsbestandteile und darüber hinaus zu erhalten.
2. um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in den  
Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete  
sicherzustellen. Der Naturhaushalt, dessen  
Regenerationskraft geschützt wird, ist gekennzeichnet  
durch die typische Pflanzen- und Tierwelt des  
Feuchtwiesen/Gräben einschließlich zahlreicher besonders  
geschützter Arten.

**32 Bachaue des Gerngrabens mit Terrassenkante und  
Teilbewuchs südlich der Obersinsener Straße,  
zwischen Bahnlinie und L 798**

Beschreibung: Bachau des Gernegrabens mit Terrassenkante und Teilbewuchs südlich der Obersinsener Straße, zwischen Bahnlinie und L 798

Es handelt sich um die Bachau des Gernegrabens mit begleitendem Gehölzbestand und um die anschließende Geländeterrasse mit einer Hecke und mit Einzelgehölzen. Der LB hat vegetationskundliche, limnologische und zoologische Bedeutung und belebt und gliedert den landschaftsraum; siehe hierzu auch Tabelle zur Grundlagenkarte II b Nr. 59. Entwicklungsraum 2.2/4.2 (Pflanzen- und Tierwelt entspricht der Biozänose) (Zierde = "Pflege" im Sinne des § 23 Buchst. b LG)

Größe (in ha): 4,2

Länge (in m): 870

Schutzzweck: 1. Die genannte Schutzkategorie c ist erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete sicherzustellen. Der Naturhaushalt, dessen Regenerationskraft geschützt wird, ist gekennzeichnet durch die typische Pflanzen- und Tierwelt der kleineren Fließgewässer einschließlich zahlreicher besonders schützter Arten.

2. Die Schutzkategorien (Wesensteile des LB) b und c sind erforderlich, um die Belebung, Gliederung und Zierde des Landschaftsbildes in den Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles und darüber hinaus zu erhalten.

### **33 Terrassenkante, teilweise mit Gehölzbestand, am Südostrand des Schrödersfeldes nördlich der Honermann-Siedlung**

Beschreibung: Terrassenkante, teilweise mit Gehölzbestand, am Südostrand des Schrödersfeldes nördlich der Honermann-Siedlung

Es handelt sich um eine Terrassenkante der ehemaligen Aue des Ludbrocksbaches im südlichen Haardvorland mit Teil- und Gehölzbestand, die in ihrer Struktur auch so erhalten werden soll. Sie bildet zusammen mit dem vorhandenen Bewuchs und den neuzupflanzenden Gehölzen ein gliederndes und belebendes Element und prägt den Landschaftsraum zwischen Obersinsen und Speckhorn. Entwicklungsraum 2.3/4.3 (Zierde = "Pflege" im Sinne des

Größe (in ha): 1,4

Länge (in m): 380

Schutzzweck: Die Schutzkategorien (Wesensteile des LB) a und b sind erforderlich, um die Belebung, Gliederung und Zierde des Landschaftsbildes in den Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles und darüber hinaus zu erhalten.

**34 Bachaue des Ludbrocksbaches mit Terrassenkante und Gehölzbestand, südlich des Schrödersfeldes und nordwestlich der Honermann-Siedlung**

Beschreibung: Bachaue des Ludbrocksbaches mit Terrassenkante und Gehölzbestand, südlich des Schrödersfeldes und nordwestlich der Honermann-Siedlung

Es handelt sich um die Bachaue des Ludbrocksbaches mit der nördlich abschließenden Geländeterrasse und ihrem Teilgehölzbestand. Aue und Terrasse sollen in ihrer Struktur auch so erhalten werden. Der LB hat Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; in Verbindung mit den neuzupflanzenden Gehölzen ist er auch ein gliederndes und belebendes Element und prägt den Landschaftsraum zwischen Obersinsen und Speckhorn. Entwicklungsraum 2.2/4.2 (Pflanzen- und Tierwelt entspricht der Biozänose) (Zierde = "Pflege" im Sinne des § 23 Buchst. b LG)

Größe (in ha): 2,1

Länge (in m): 210

Schutzzweck: 1. Die genannte Schutzkategorie a ist erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete sicherzustellen. Der Naturhaushalt, dessen Regenerationskraft geschützt wird, ist gekennzeichnet durch die typische Pflanzen- und Tierwelt der kleinen Fließgewässer einschließlich zahlreicher besonders geschützter Arten.

2. Die Schutzkategorien (Wesensteile des LB) b und c sind erforderlich, um die Belebung, Gliederung und Zierde des Landschaftsbildes in den Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles und darüber hinaus zu erhalten.

**35 Terrassenkante mit Gehölzbestand östlich des Kaninchenbergweges und westlich des Emmersberges**

Beschreibung: Terrassenkante mit Gehölzbestand östlich

Es handelt sich um eine mit



des Kaninchenbergweges und westlich des Emmersberges Gehölzen bestandene Auenkante zwischen dem Kaninchenbergweg und dem Emmersberg. Sie gliedert und belebt den Landschaftsraum des Haardvorlandes.  
Entwicklungsraum 2.6/4.6  
(Zierde = "Pflege" im Sinne des § 23 Buchst. b LG)

Größe (in ha): 0,2

Länge (in m): 170

Schutzzweck: Die Schutzkategorien (Wesensteile des LB) a und b sind erforderlich, um die Belebung, Gliederung und Zierde des Landschaftsbildes in den Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils und darüber hinaus zu erhalten.

### **36 Hohlweg mit Böschungsbewuchs im Wald am Südwesthang des Stimberges, nördlich der Freizeitstätte**

Beschreibung: Hohlweg mit Böschungsbewuchs im Wald am Südwesthang des Stimberges, nördlich der Freizeitstätte

Es handelt sich um eine Geländerinne im Südwesthand des Stimbergs, die als Hohlweg ausgebildet, mit Steilböschungen und Einschnitt-Tiefen bis zu 8 m eine markante Struktur abgibt. Auch wenn sie sich im Wald befindet, gliedert und belebt sie das Landschaftsbild. Diese Struktur befindet sich innerhalb der forstlichen Festsetzung Nr. 41.  
Entwicklungsraum 1.65  
(Zierde = "Pflege" im Sinne des § 23 Buchst. b LG)

Größe (in ha): 0,8

Länge (in m): 210

Schutzzweck: Die Schutzkategorien (Wesensteile des LB) a und b sind erforderlich, um die Belebung, Gliederung und Zierde des Landschaftsbildes in den Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles und darüber hinaus zu erhalten.

### **37 Feuchtbiotop (Tümpel) mit seinen Randbereichen im Wald südlich der Landstraße 889 und westlich des Ölmühlenweges**

Beschreibung: Feuchtbiotop (Tümpel) mit seinen Randbereichen im Wald südlich der Landstraße 889 und westlich des Ölmühlenweges

Es handelt sich um einen neuangelegten Tümpel als Biotop innerhalb einer naturnahen Waldfläche südlich der Landstraße 889. Der LB hat

floristische und zoologische Bedeutung und befindet sich zum Teil in der forstlichen Festsetzung Nr. 42. Entwicklungsraum 9.3 (Pflanzen- und Tierwelt entspricht der Biozänose)

Größe (in ha): 3

Schutzzweck: Die genannten Schutzkategorien a und b sind erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete sicherzustellen. Der Naturhaushalt, dessen Regenerationskraft geschützt wird, ist gekennzeichnet durch die typische Pflanzen- und Tierwelt der kleinen Feuchtbiopte einschließlich zahlreicher besonders geschützter Arten.

### **38 Feldgehölz in einer Geländegrube der Brandheide, nordwestlich von Rapen**

Beschreibung: Feldgehölz in einer Geländegrube der Brandheide, nordwestlich von Rapen

Es handelt sich um ein dichtes und artenreiches Feldgehölz innerhalb einer früheren Sandgewinnungsstelle im Haardvorland. Es hat floristische, zoologische und ornithologische Bedeutung; siehe hierzu auch Tabelle zur Grundlagenkarte II b Nr. 68. Entwicklungsraum 2.4 (Pflanzen- und Tierwelt entspricht der Biozänose)

Größe (in ha): 0,2

Schutzzweck: Die genannten Schutzkategorien a und b sind erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete sicherzustellen. Der Naturhaushalt, dessen Regenerationskraft geschützt wird, ist gekennzeichnet durch die typische Pflanzen- und Tierwelt der artenreichen Feldgehölze einschließlich zahlreicher besonders geschützter Arten.

### **39 stark bewegtes Gelände mit seinem Bestand an Gehölzen, Sträuchern, Gräsern und krautern im Wald südlich des Stimberges**

Beschreibung: Stark bewegtes Gelände mit seinem Bestand an Gehölzen, Sträuchern, Gräsern und krautern im Wald südlich des Stimberges

Bei dem Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen vermutlich durch Anflug entstandenen, lockeren Birken-Eichen-Jungwald auf einem überdurchschnittlich bewegt und differenziert ausgebildeten

Untergrund (östlicher Teil) mit einer Vielzahl weiterer Pflanzenarten (u.a. Faulbaum, verschiedene Grasarten, Adlerfarn) sowie den für diesen Lebensraum typischen Tierarten. Die Fläche ist vegetationskundlich, zoologisch und geomorphologisch wertvoll. Entwicklungsziel 1.5: Erhaltung

Schutzzweck: 1. Die genannten Schutzkategorien a und b sind erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in den Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete sicherzustellen. Der Naturhaushalt, dessen Regenerationskraft geschützt werden soll, ist gekennzeichnet durch die typische Pflanzen- und Tierwelt der auf bewegtem Untergrund vorhandenen Waldgesellschaften einschließlich zahlreicher besonders geschützter Arten (§ 23 Punkt a LG).

Die Schutzkategorien sind ferner zur Belebung, Gliederung und Zierde des Landschaftsbildes erforderlich, welches hier insbesondere durch die extensive Waldbewirtschaftung auf morphologisch bewegtem Untergrund geprägt ist (§ 23 Punkt b LG).

Größe (in ha): 2,3

## **2. Zweckbestimmung für Brachflächen**

Beschreibung:

### **1 wirtschaftlich nicht genutzte wechselfeuchte Fläche mit Gehölzbewuchs ca. 50 m nördlich des "Ev. Seniorenbildungswerks Haard"**

Beschreibung: Wirtschaftlich nicht genutzte wechselfeuchte Fläche mit Gehölzbewuchs ca. 50 m nördlich des "Ev. Seniorenbildungswerks Haard"

Es handelt sich um eine von Wald umgebene feuchte Wiese mit Binsen und Eichensämlingen sowie am Rand stehenden Erlen und Holunder. Die Brachfläche soll zur Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Größe (in ha): 0,55

## **3. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

Beschreibung:

**1 Laubwald an der B 51 ca. 500 m nördlich der Försterei "Bossendorf"**

Beschreibung: Laubwaldfläche an der B 51 ca. 500 m nördlich der Försterei "Bossendorf"

Es handelt sich um einen Stieleichen-, Sandbirkenbestand mit geschlossener Krautschicht. Im Ostteil liegt ein älterer, relativ dichter Buchen-, Stieleichenbestand. Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 6 z.T. näher charakterisiert.

Größe (in ha): 2

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubwaldbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteiles für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von Laub und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt mit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Birken und Eichen darf nicht in einem Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

Das Umwandlungsverbot ist in den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird, aufzunehmen. Bei den unterstrichenen Zahlen im engeren Festsetzungsbereich auf den umseitigen oder nachfolgenden Kartenausschnitten der textlichen Festsetzungen handelt es sich um Flurstücksnummern.

**2 Ackerfläche ca. 500 m westlich der B 51 und des "Forsthauses Holtkamp"**

Beschreibung: Ackerfläche ca. 500 m westlich der B 51 und des "Forsthauses Holtkamp"

Es handelt sich um eine von einem Laubwaldstreifen umgebene Ackerfläche mit Unkrautvegetation und Insektenvorkommen, die zur landschaftlichen Vielfalt beiträgt.

Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 5 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 3,6

Schutzzweck: Das Verbot der Erstaufforstung ist erforderlich, um die besonders wertvollen Wirkungen der vom Wald umgebenen Freiflächen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Der eigenständige Lebensraum (Biotop) des Waldrandes bringt - für ihn kennzeichnend - eine besonders starke Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten hervor und verstärkt dadurch die Leistungskraft des Naturhaushaltes mehr als es der Wald an sich schon tut. Durch die Unterbrechung des Waldes mit einer Freifläche wird die Vielfalt der Landschaftseindrücke verstärkt und damit die Schönheit des Landschaftsbildes erhöht. Die Verlängerung des Waldrandes steigert den Erholungswert der Landschaft, denn das Zusammenstoßen zweier verschiedenertiger Landschaftselemente wird anziehend auf Erholungssuchende.

- Die Erstaufforstung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist untersagt. Verboten ist auch die vorübergehende Aufzucht von Weihnachtsbäumen sowie das Anlegen von Schmuckreisigkulturen und Baumschulen.

### **3 Laubwaldstreifen ca. 400 m westlich der B 51 und des "Forsthauses Bossendorf"**

Beschreibung: Laubwaldstreifen westlich der B 51 und des "Forsthauses Bossendorf" Es handelt sich um einen Laubwaldstreifen mit Waldsaum, der eine Ackerfläche umgibt. Durch den Waldsaum wird ein hoher Randliniennoteffekt bewirkt. Die Festsetzung dient der Sicherstellung eines wertvollen Waldgebietes. Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 5 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 2,8

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteiles für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel

von Laub- und Nadelwald eine große Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt damit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Birken, Eichen und einzelnen Kiefern, darf nicht in einen Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

#### **4 Laubwaldkomplex an der B 51 nördlich des "Forsthauses Bossendorf"**

Beschreibung: Laubwaldkomplex an der B 51 nördlich des "Forsthauses Bossendorf"

Das Umwandlungsverbot ist in den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird, aufzunehmen.

Es handelt sich um einen größeren wertvollen Laubwaldkomplex auf flachkuppig gewelltem Gelände mit stellenweise naturnahen Stieleichen-/Birkenmischbeständen verschiedenen Alters, älterem Buchenbestand und einzelnen Kiefernparzellen die Strauch- und Krautschicht ist spärlich ausgebildet. Der Wald ist ornithologisch wertvoll, da hier Schwarzspecht, Buntspecht, Dahle und Hohltaube vorkommen sowie Brutverdacht vom Baumfalken besteht. Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 7 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 21

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteiles für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten.

Durch das Verbot des Kahlschlags soll erreicht werden, daß ökologisch schonendere Verjüngungsformen genutzt werden, um den derzeitigen Bestand für den Naturhaushalt in weiten Teilen ständig präsent zu halten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von Laub- und Nadelwald eine große Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die

Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt damit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Buchen und Eichen darf nicht in einen Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.
- Der Kahlschlag als Form der Entnutzung ist untersagt.

Das Umwandlungsverbot ist in den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird, aufzunehmen.

### **5 Ackerfläche südwestlich des "Eggenberges" zwischen "Overberg" und "Finnenberg"**

Beschreibung: Ackerfläche südwestlich des "Eggenberges" zwischen "Overerg" und "Finnenberg".

Es handelt sich um eine von Laub-, Nadel- und Mischwald umgebene Ackerfläche, die zur Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt freigehalten werden soll.

Größe (in ha): 19

Schutzzweck: Das Verbot der Erstaufforstung ist erforderlich, um die besonders wertvollen Wirkungen der von Wald umgebenen Feifläche für das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Durch die Unterbrechung des Waldes mit einer Freifläche wird die Vielfalt der Landschaftseindrücke verstärkt und damit die Schönheit des Landschaftsbildes. Die Verlängerung des Waldrandes steigert den Erholungswert der Landschaft, denn das Zusammenstoßen zweier verschiedener Landschaftselemente wirkt anziehend auf Erholungssuchende. Darüber hinaus erhöhen Waldränder und Leistungskraft des Naturhaushaltes.

- Die Erstaufforstung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist untersagt. Verboten ist auch die vorübergehende Aufzucht von Weihnachtsbäumen sowie das Anlegen von Schmuckreisigkulturen und Baumschulen.

### **6 Acker- und Grünlandfläche ca. 600 m südwestlich von Flaesheim nördlich des "Finnenberges"**

Beschreibung: Acker- und Grünlandfläche ca. 600 m südwestlich von Flaesheim nördlich des "Finnenberges"

Es handelt sich um eine von Nadelwald umgebene Ackerfläche, die zur Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt freigehalten werden soll.

Größe (in ha): 5

Schutzzweck: Das Verbot der Erstaufforstung ist erforderlich, um die besonders wertvollen Wirkungen der von Wald umgebenen Freifläche für das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Durch die Unterbrechung des Waldes mit einer Freifläche wird die Vielfalt der Landschaftseindrücke verstärkt und damit die Schönheit des Landschaftsbildes. Die Veränerung des Waldrandes steigert den Erholungswert der Landschaft, denn das

Zusammenstoßen zweier verschiedener Landschaftselemente wirkt anziehend auf Erholungssuchende. Darüber hinaus erhöhen Waldränder die Leistungskraft des Naturhaushales.

- Die Erstaufforstung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist untersagt. Verboten ist auch die vorübergehende Aufzucht von Weihnachtsbäumen sowie das Anlagen von Schmuckreisigkulturen und Baumschulen.

### **7 Ackerfläche ca. 250 m südöstlich des "Finnenberges"**

Beschreibung: Ackerfläche ca. 250 m südöstlich des "Finnenberges"

Es handelt sich um eine von Nadel- und Mischwald umgebene Ackerfläche, die zur Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt freigehalten werden soll.

Größe (in ha): 2,8

Schutzzweck: Das Verbot der Erstaufforstung ist erforderlich, um die besonders wertvollen Wirkungen der von Wald umgebenen Freiflächen für das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Durch die Unterbrechung des Waldes mit einer Freifläche wird die Vielfalt der Landschaftseindrücke verstärkt und damit die Schönheit des Landschaftsbildes. Die Verlängerung des Waldrandes steigert den Erholungswert der Landschaft, denn das Zusammenstoßen zweier verschiedener Landschaftselemente wirkt anziehend auf Erholungssuchende. Darüber hinaus erhöhen Waldränder die Leistungskraft des Naturhaushaltes.

- Die Erstaufforstung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist untersagt. Verboten ist auch die vorübergehende Aufzucht von Weihnachtsbäumen sowie das Anlagen von Schmuckreisigkulturen und Baumschulen.

### **8 Acker- und Grünlandfläche ca. 400 m südöstlich des "Finnenberges"**

Beschreibung: Acker- und Grünlandfläche ca. 400 m südöstlich des "Finnenberges"

Es handelt sich um eine von Nadelwald umgebene Acker- und Grünlandfläche, die zur Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt freigehalten werden soll.

Größe (in ha): 1,7

Schutzzweck: Das Verbot der Erstaufforstung ist erforderlich, um die besonders wertvollen Wirkungen der von Wald umgebenen Freifläche für das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Durch die Unterbrechung des Waldes mit einer Freifläche wird die Vielfalt der Landschaftseindrücke verstärkt und damit die Schönheit des Landschaftsbildes. Die Verlängerung des Waldrandes steigert den Erholungswert der Landschaft, denn das Zusammenstoßen zweier verschiedener Landschaftselemente wirkt anziehend auf



Erholungssuchende. Darüber hinaus erhöhen Waldränder die Leistungskraft des Naturhaushaltes.

- Die Erstaufforstung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist untersagt. Verboten ist auch die vorübergehende Aufzucht von Weihnachtsbäumen sowie das Anlagen von Schmuckreisigkulturen und Baumschulen.

### **9 Acker- und Grünlandfläche 800 m südwestlich von Flaesheim**

Beschreibung: Acker- und Grünlandfläche 800 m südwestlich von Flaesheim

Es handelt sich um eine von Nadelwald umgebene Ackerfläche, die zur Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt freigehalten werden soll.

Größe (in ha): 2,5

Schutzzweck: Das Verbot der Erstaufforstung ist erforderlich, um die besonders wertvollen Wirkungen der von Wald umgebenen Freifläche für das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Durch die Unterbrechung des Waldes mit einer Freifläche wird die Vielfalt der Landschaftseindrücke verstärkt und damit die Schönheit des Landschaftsbildes. Die Verlängerung des Waldrandes steigert den Erholungswert der Landschaft, denn das Zusammenstoßen zweier verschiedener Landschaftselemente wirkt anziehend auf Erholungssuchende. Darüber hinaus erhöhen Waldränder die Leistungskraft des Naturhaushaltes.

- Die Erstaufforstung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist untersagt. Verboten ist auch die vorübergehende Aufzucht von Weihnachtsbäumen sowie das Anlagen von Schmuckreisigkulturen und Baumschulen.

### **10 Acker- und Grünlandfläche ca. 750 m südwestlich von Flaesheim**

Beschreibung: Acker- und Grünlandfläche ca. 750 m südwestlich von Flaesheim

Es handelt sich um eine von Laub-, Nadel- und Mischwald umgebene Ackerfläche, die zur Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt freigehalten werden soll.

Größe (in ha): 3,7

Schutzzweck: Das Verbot der Erstaufforstung ist erforderlich, um die besonders wertvollen Wirkungen der von Wald umgebenen Freifläche für das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Durch die Unterbrechung des Waldes mit einer Freifläche wird die Vielfalt der Landschaftseindrücke verstärkt und damit die Schönheit des Landschaftsbildes. Die Verlängerung des Waldrandes steigert den Erholungswert der Landschaft, denn das Zusammenstoßen zweier verschiedener Landschaftselemente wirkt anziehend auf Erholungssuchende. Darüber hinaus erhöhen Waldränder

die Leistungskraft des Naturhaushaltes.

- Die Erstaufforstung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist untersagt. Verboten ist auch die vorübergehende Aufzucht von Weihnachtsbäumen sowie das Anlagen von Schmuckreisigkulturen und Baumschulen.

### **11 Ackerfläche ca. 800 m nordwestlich des "Dachsberges" an der Flaesheimer Straße**

Beschreibung: Ackerfläche ca. 800 m nordwestlich des "Dachsberges" an der Flaesheimer Straße

Es handelt sich um eine von Laub-, Nadel- und Mischwald umgebene Ackerfläche, die zur Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt freigehalten werden soll.

Größe (in ha): 2,7

Schutzzweck: Das Verbot der Erstaufforstung ist erforderlich, um die besonders wertvollen Wirkungen der von Wald umgebenen Freiflächen für das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Durch die Unterbrechung des Waldes mit einer Freifläche wird die Vielfalt der Landschaftseindrücke verstärkt und damit die Schönheit des Landschaftsbildes. Die Verlängerung des Waldrandes steigert den Erholungswert der Landschaft, denn das Zusammenstoßen zweier verschiedener Landschaftselemente wird anziehend auf Erholungssuchende. Darüber hinaus erhöhen Waldränder die Leistungskraft des Naturhaushaltes.

- Die Erstaufforstung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist untersagt. Verboten ist auch die vorübergehende Aufzucht von Weihnachtsbäumen sowie das Anlagen von Schmuckreisigkulturen und Baumschulen.

### **12 Ackerfläche ca. 250 m nördlich des "Dachsberges" an der Flaesheimer Straße**

Beschreibung: Ackerfläche ca. 250 m nördlich des "Dachsberges" an der Flaesheimer Straße

Es handelt sich um eine von Laub- und Mischwald umgebene Ackerfläche, die zur Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt freigehalten werden soll.

Größe (in ha): 10,2

Schutzzweck: Das Verbot der Erstaufforstung ist erforderlich, um die besonders wertvollen Wirkungen der von Wald umgebenen Freiflächen für das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Durch die Unterbrechung des Waldes mit einer Freifläche wird die Vielfalt der Landschaftseindrücke verstärkt und damit die Schönheit des Landschaftsbildes. Die Verlängerung des Waldrandes steigert den Erholungswert der Landschaft, denn das Zusammenstoßen zweier verschiedener Landschaftselemente wird anziehend auf Erholungssuchende. Darüber hinaus erhöhen Waldränder die Leistungskraft des Naturhaushaltes.

- Die Erstaufforstung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist untersagt. Verboten ist auch die vorübergehende Aufzucht von Weihnachtsbäumen sowie das Anlagen von Schmuckreisigkulturen und Baumschulen.

**13 Acker- und Grünlandfläche ca. 650 m nordwestlich des "Dachsberges"**

Beschreibung: Acker- und Grünlandfläche ca. 650 m nordwestlich des "Dachsberges"

Es handelt sich um eine von Laub- und Nadelwald umgebene Ackerfläche, die zur Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt freigehalten werden soll.

Größe (in ha): 1,1

Schutzzweck: Das Verbot der Erstaufforstung ist erforderlich, um die besonders wertvollen Wirkungen der von Wald umgebenen Freiflächen für das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Durch die Unterbrechung des Waldes mit einer Freifläche wird die Vielfalt der Landschaftseindrücke verstärkt und damit die Schönheit des Landschaftsbildes. Die Verlängerung des Waldrandes steigert den Erholungswert der Landschaft, denn das Zusammenstoßen zweier verschiedener Landschaftselemente wird anziehend auf Erholungssuchende. Darüber hinaus erhöhen Waldränder die Leistungskraft des Naturhaushaltes.

- Die Erstaufforstung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist untersagt. Verboten ist auch die vorübergehende Aufzucht von Weihnachtsbäumen sowie das Anlagen von Schmuckreisigkulturen und Baumschulen.

**14 Acker- und Grünlandfläche ca. 550 m nordwestlich des "Dachsberges"**

Beschreibung: Acker- und Grünlandfläche ca. 550 m nordwestlich des "Dachsberges"

Es handelt sich um eine von Laub- und Nadelwald umgebene Ackerfläche, die zur Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt freigehalten werden soll.

Größe (in ha): 1,15

Schutzzweck: Das Verbot der Erstaufforstung ist erforderlich, um die besonders wertvollen Wirkungen der von Wald umgebenen Freiflächen für das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Durch die Unterbrechung des Waldes mit einer Freifläche wird die Vielfalt der Landschaftseindrücke verstärkt und damit die Schönheit des Landschaftsbildes. Die Verlängerung des Waldrandes steigert den Erholungswert der Landschaft, denn das Zusammenstoßen zweier verschiedener Landschaftselemente wird anziehend auf Erholungssuchende. Darüber hinaus erhöhen Waldränder die Leistungskraft des Naturhaushaltes.

- Die Erstaufforstung der landwirtschaftlichen Nutzfläche

ist untersagt. Verboten ist auch die vorübergehende Aufzucht von Weihnachtsbäumen sowie das Anlagen von Schmuckreisigkulturen und Baumschulen.

**15 Ackerfläche ca. 300 m nordöstlich des "Dachsberges"**

Beschreibung: Ackerfläche ca. 300 m nordöstlich des "Dachsberges"

Es handelt sich um eine von Nadel- und Mischwald umgebene Ackerfläche, die zur Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt freigehalten werden soll.

Größe (in ha): 0,95

Schutzzweck: Das Verbot der Erstaufforstung ist erforderlich, um die besonders wertvollen Wirkungen der von Wald umgebenen Freiflächen für das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Durch die Unterbrechung des Waldes mit einer Freifläche wird die Vielfalt der Landschaftseindrücke verstärkt und damit die Schönheit des Landschaftsbildes. Die Verlängerung des Waldrandes steigert den Erholungswert der Landschaft, denn das Zusammenstoßen zweier verschiedener Landschaftselemente wird anziehend auf Erholungssuchende. Darüber hinaus erhöhen Waldränder die Leistungskraft des Naturhaushaltes.

- Die Erstaufforstung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist untersagt. Verboten ist auch die vorübergehende Aufzucht von Weihnachtsbäumen sowie das Anlagen von Schmuckreisigkulturen und Baumschulen.

**16 Laubwaldfläche am "Rennberg" ca. 400 m westlich der Flaesheimer Straße in der Nähe des Feuerwachturms**

Beschreibung: Laubwaldfläche am "Rennberg" ca. 400 m westlich der Flaesheimer Straße in der Nähe des Feuerwachturms

Es handelt sich um einen wertvollen naturnahen Laubwaldrest aus einigen alten Buchen, Stiel- und Traubeneichen in verschiedenen Altersstufen mit einer meist dicht geschlossenen Krautschicht inmitten von Kiefern- und Roteichenbeständen. Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 20 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 0,5

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen

Laubwaldanteiles für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Durch des Verbit des Kahlschlags soll erreicht werden, daß ökologische schonendere Verjüngungsformen genutzt werden, um den derzeitigen Bestand für den Naturhaushalt in weiten Teilen ständig präsent zu halten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von Laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laubwald und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt damit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Buchen und Eichen darf nicht zu einen Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.
- Der Kahlschlag als Form der Endnutzung ist untersagt.

#### **17 Laubwaldfläche ca. 400 m östlich des "Dachsberges"**

Beschreibung: Laubwaldfläche ca. 400 m östlich des "Dachsberges"

Es handelt sich um einen älteren Roteichenbestand mit Buchen in der zweiten Baumschicht. Die Krautschicht ist geschlossen. Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 21 z.T. näher charakterisiert.

Größe (in ha): 4

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteiles für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen, in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von Laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt mit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Roteichen und Buchen darf nicht in einen Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

#### **18 Laubwaldfläche nordöstlich der "Ahsener Heide"**

Beschreibung: Laubwaldfläche nordwestlich er "Ahsener Heide"

Es handelt sich um einen wertvollen Buchen-Eichenbestand an einem Bach mit älteren Buchen, Stieleichen und einzelnen Hainbuchen und direkt am Bach stehenden einzelnen Erlen. Die Strauch- und Krautschicht ist spärlich ausgebildet.

Größe (in ha): 2,8

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteiles für den naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt mit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Eichen, Buchen und einzelnen Hainbuchen darf nicht in einen Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

Das Umwandlungsverbot ist in den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird, aufzunehmen.

### **19 Laubwaldfläche ca. 150 m östlich der Imkerei am "Weseler Berg"**

Beschreibung: Laubwaldfläche ca. 150 m östlich der Imkerei am "Weseler Berg"

Es handelt sich um einen wertvollen, aus Heide erwachsenen meist lockeren Baumbestand aus Stieleichen, beigemischten Traubeneichen, Sandbirken, einzelnen Kiefern, mehreren älteren Buchen und einer geschlossenen Krautschicht. Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 18 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 4,5

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteiles für den naturhaushalt, das

Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt mit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Birken, Eichen und einzelnen Kiefern darf nicht in einen Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

### **20 Eichenbestand 600 m westlich der Flaesheimer Straße 650 m südlich des "Rennberges"**

Beschreibung: Eichenbestand 600 m westlich der Flaesheimer Straße 650 m südlich des "Rennberges"

Größe (in ha): 1,8

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteiles für den naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt mit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Birken, Eichen und einzelnen Buchen darf nicht in einen Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

Das Umwandlungsverbot ist in den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird, aufzunehmen.

Es handelt sich um einen wertvollen, aus Heide erwachsenen kleinen Eichenbestand mit vorherrschender Stiel- und Traubeneiche sowie beigemischten Sandbirken und alten Buchen, an einem flachen Südhang.

Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 19 näher charakterisiert.

Das Umwandlungsverbot ist in den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird,

aufzunehmen.

## **21 Mischwaldfläche ca. 250 m westlich der B 51 "Halter Pforte"**

Beschreibung: Mischwaldfläche ca. 250 m westlich der B 51 "Halter Pforte"

Es handelt sich um einen aufgelichteten ornithologisch wertvollen Laub-Nadel-Mischwaldbestand mit einer aus Stieleichen, Kiefern, Stroben und Sandbirken bestehenden Baumschicht, dichtem Unterholz aus jungen Stieleichen, Sandbirken und Ebereschen sowie stellenweise dichter Krautschicht.

Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 31 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 12

Schutzzweck: Die Festsetzung des Kahlschlagsverbots erfolgt, um ökologisch schonendere Verjüngungsformen zum Einsatz zu bringen und um den derzeitigen Bestand mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt in weiten Teilen ständig präsent zu halten.

- Der Kahlschlag als Form der Endnutzung ist untersagt, jedoch ist es möglich, maximal 1 ha des Waldes alle zwei Jahre mit dem Kahlhieb zu nutzen.

## **22 Laubwaldfläche nördlich des "Schwarzen Berges"**

Beschreibung: Laubwaldfläche nördlich des "Schwarzen Berges"

Es handelt sich um einen wertvollen, aus heide erwachsenen Laubholzbestand aus Sandbirken, Moorbirken, einigen eingestreuten Kiefern in der oberen Baumschicht sowie einer zweiten Baumschicht aus Stieleiche, Traubeneiche, Eberesche und Kiefer. Die Krautschicht ist geschlossen. Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 36 charakterisiert.

Größe (in ha): 2

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteiles für den naturhaushalt, das



Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt mit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Birken, Eichen und einzelnen Kiefern darf nicht in einen Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

### **23 Laubwaldflächen auf Höhenrücken und einem Trockental ca. 600 m nordöstlich des "Schwarzen Berges"**

Beschreibung: Laubwaldflächen auf Höhenrücken und einem Trockental ca. 600 m nordöstlich des "Schwarzen Berges"

Größe (in ha): 23,3

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteiles für den naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt mit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Birken und Eichen darf nicht in einen Nadelholzbestand oder einen Bestand mit

Das Umwandlungsverbot ist in den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird, aufzunehmen.

Es handelt sich um wertvolle, aus Heide erwachsener Laubwaldbestände, in der Baumschicht mit vorwiegenden Sand-, Moorbirken und Stieleichen sowie beigemischten Traubeneichen, in der Strauchschicht Faulbaum und Eberesche. Die Krautschicht ist geschlossen. Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 39 näher charakterisiert.

Das Umwandlungsverbot ist in den Betriebsplan oder das

überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird, aufzunehmen.

#### **24 Laubwaldfläche ca. 400 m südwestlich des "Dummberges"**

Beschreibung: Laubwaldfläche ca. 400 m südwestlich des "Dummberges"

Es handelt sich um einen von Nadelwald umgebenen, wertvollen älteren naturnahen Buchen-/Eichenwald, der der potentiellen natürlichen Vegetation entspricht und eine spärlich entwickelte Krautschicht aufweist.

Größe (in ha): 1,6

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteiles für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten.

Durch das Verbot des Kahlschlags soll erreicht werden, daß ökologisch schonendere Verjüngungsformen genutzt werden, um den Naturhaushalt in weiten Teilen ständig präsent zu halten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von Laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhöht die Abwechslung von Laubwald und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt damit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Birken und Eichen darf nicht in einen Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.
- Der Kahlschlag als Form der Endnutzung ist untersagt.

Das Umwandlungsverbot ist in den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird, aufzunehmen.

#### **25 Acker- und Grünlandfläche ca. 700 m südlich des "Gernebachgrabens"**

Beschreibung: Acker- und Grünlandfläche ca. 700 m südl. des "Gernebachgrabens"

Es handelt sich um die von Nadelwald umgebene Fläche des Jammertales mit Grünland, einem Campingplatz und Lokal sowie Reiterhof und -anlage. Die Fläche soll zum Zwecke der Erholungsnutzung freigehalten werden.

Größe (in ha): 10,1

Schutzzweck: Das Verbot der Erstaufforstung ist

erforderlich, um die besonders wertvollen Wirkungen der von Wald umgebenen Freifläche für das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Durch die Unterbrechung des Waldes mit einer Freifläche wird die Vielfalt der Landschaftseindrücke verstärkt und damit die Schönheit des Landschaftsbildes. Die Verlängerung des Waldrandes steigert den Erholungswert der Landschaft, denn das Zusammenstoßen zweier verschiedener Landschaftselemente wirkt anziehend auf Erholungssuchende. Darüber hinaus erhöhen Waldränder die Leistungskraft des Naturhaushaltes.

- Die Erstaufforstung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist untersagt. Verboten ist auch die vorübergehende Aufzucht von Weihnachtsbäumen sowie das Anlegen von Schmuckreisigkulturen und Baumschulen.

### **26 Laubwaldfläche ca. 450 m westlich des ehemaligen "Haus Mahlenburg"**

Beschreibung: Laubwaldfläche ca. 450 m westlich des ehemaligen "Haus Mahlenburg"

Es handelt sich um einen an Acker und Grünland grenzenden, wertvollen naturnahen Wald mit vorherrschenden Buchen und Stieleichen sowie vereinzelt Hainbuchen. Die Strauch- und Krautschicht ist spärlich ausgebildet. Der Waldmantel setzt sich aus Birken, Ebereschen und Stechpalmen zusammen.

Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 45 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 4,3

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteiles für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von Laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt mit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Eichen, Buchen und einzelnen ... Das Umwandlungsverbot ist in

Hainbuchen darf nicht in einen Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

### **27 Laubwaldfläche östlich des ehemaligen "Haus Mahlenburg"**

Beschreibung: Laubwaldfläche östlich des ehemaligen "Haus Mahlenburg"

Größe (in ha): 2,3

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteiles für den naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt mit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Eichen, Buchen und einzelnen Hainbuchen darf nicht in einen Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

### **28 Ackerfläche ca. 400 m westlich von "In den Wellen"**

Beschreibung: Ackerfläche ca. 400 m westlich von "In den Wellen"

den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird, aufzunehmen.

Es handelt sich um einen von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgebenen Laubwaldbestand aus älteren Stieleichen und Buchen sowie einigen beigemischten Hainbuchen. Der Waldmantel aus Sandbirke, Stechpalme, Hasel und Aschweide ist nur schwach entwickelt. Der Saum ist aber mit Adlerfarn und Honiggras geschlossen. Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 48 näher charakterisiert.

Das Umwandlungsverbot ist in den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird, aufzunehmen.

Es handelt sich um eine von Laub-, Nadel- und Mischwald umgebene Ackerfläche, die zur Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt fre gehalten werden soll.

Größe (in ha): 3

Schutzzweck: Das Verbot der Erstaufforstung ist erforderlich, um die besonders wertvollen Wirkungen der von Wald umgebenen Freifläche für das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Durch die Unterbrechung des Waldes mit einer Freifläche wird die Vielfalt der Landschaftseindrücke verstärkt und damit die Schönheit des Landschaftsbildes. Die Verlängerung des Waldrandes steigert den Erholungswert der Landschaft, denn das Zusammenstoßen zweier verschiedener Landschaftselemente wirkt anziehend auf Erholungssuchende. Darüber hinaus erhöhen Waldränder die Leistungskraft des Naturhaushaltes.

- Die Erstaufforstung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist untersagt. Verboten ist auch die vorübergehende Aufzucht von Weihnachtsbäumen sowie das Anlegen von Schmuckreisigkulturen und Baumschulen.

**29 Grünlandfläche mit "Mahlenburger Mühlengraben" ca. 700 m südwestlich des ehem. "Haus Mahlenburg"**

Beschreibung: Grünlandfläche mit "Mahlenburger Mühlengraben" ca. 700 m südwestlich des ehemaligen "Haus Mahlenburg"

Es handelt sich um eine am Ostrand des Haardwaldes liegende Grünlandfläche in einem flachen Muldental mit östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der natürlich mäandrierende Bach ist im oberen Abschnitt von einem Gehölzsaum begleitet, der zu erhalten ist.

Die Festsetzung dient der Freihaltung des Talraumes, welcher zur Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt beiträgt.

Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 44 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 18

Schutzzweck: Das Verbot der Erstaufforstung ist erforderlich, um die besonders wertvollen Wirkungen der an Wald und Acker angrenzenden Freifläche für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Das flache Muldental mit einem natürlich mäandrierenden Bach und einer typischen Flora / Fauna bereichert den Naturhaushalt des gesamten Raumes. Durch die kleinmaßstäbliche Gliederung des Gebietes wird die

Vielfalt der Landschaftseindrücke verstärkt und damit die Schönheit des Gebietes erhöht. Auch für Erholungssuchende stellt dieses Zusammenstoßen verschiedener Landschaftselemente einen besonderen Reiz dar.

- Die Erstaufforstung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist untersagt. Verboten ist auch die vorübergehende Aufzucht von Weihnachtsbäumen sowie das Anlegen von Schmuckreisigkulturen und Baumschulen.

### **30 Laubwaldfläche zwischen am "Haidberg" und der B 51 ca. 600 m nördlich der Einmündung des "Haardgrenzweges"**

Beschreibung: Laubwaldfläche zwischen dem "Haidberg" und der B 51 ca. 600 m nördlich der Einmündung des "Haardgrenzweges"

Es handelt sich um einen wertvollen Baumbestand aus Sandbirke, Moorbirke und stellenweise höherem Anteil an Kiefern, mit einer dicht geschlossenen Krautschicht. Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 52 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 4,75

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubwaldbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteils für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von Laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt mit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Birken, Moorbirken und einzelnen Kiefern darf nicht in einen Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

Das Umwandlungsverbot ist in den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird, aufzunehmen.

### **31 Laubwaldfläche nordöstlich des "Brinksknapp"**

Beschreibung: Laubwaldfläche nordöstlich des "Brinksknapp"

Es handelt sich um einen wertvollen lichten aus Heide erwachsenen Laubwaldbestand mit einer Baumschicht aus Sandbirken, Kiefer-, Stiel- und

Traubeneichen sowie einer Krautschicht.  
Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 35 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 4

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteils für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von Laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt mit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Birken, Eichen und einzelnen Kiefern darf nicht in einen Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

### **32 Laubwaldfläche nordwestlich von "Peters-Berg"**

Beschreibung: Laubwaldfläche nordwestlich von "Peters-Berg"

Das Umwandlungsverbot ist in den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird, aufzunehmen.

Es handelt sich um einen wertvollen Baumbestand aus Sandbirke mit beigemischten Moorbirken und älteren Kiefern sowie einer dichten Krautschicht.  
Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 51 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 15,9

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteils für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von Laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die

Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt mit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Birken, Moorbirken und einzelnen Kiefern darf nicht in einen Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

Das Umwandlungsverbot ist in den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird, aufzunehmen.

### **33 Laubwaldfläche "In den Jagen 204 und 211" ca. 200 m nordwestlich parallel zur "Johannesstraße"**

Beschreibung: Laubwaldfläche "In den Jagen 204 und 211" ca. 200 m nordwestlich parallel zur "Johannesstraße"

Es handelt sich um einen wertvollen aus Heide erwachsenen lockeren Baumbestand aus Sandbirke und Stieleiche mit beigemischten Moorbirken, Fraubeneichen und Kiefern sowie einer geschlossenen Krautschicht. Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 54 charakterisiert.

Größe (in ha): 11,3

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteils für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von Laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt mit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Birken, Eichen und einzelnen Kiefern darf nicht in einen Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

Das Umwandlungsverbot ist in den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird, aufzunehmen.

### **34 Acker- und Grünlandfläche ca. 800 m nordwestlich des Campingplatzes "Stimberg"**

Beschreibung: Acker- und Grünlandfläche ca. 800 m nordwestlich des Campingplatzes "Stimberg"

Es handelt sich um eine von Nadel- und Laubwald umgebene Acker- und Grünlandfläche, die



zur Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt freigehalten werden soll.

Größe (in ha): 7,5

Schutzzweck: Das Verbot der Erstaufforstung ist erforderlich, um die besonders wertvollen Wirkungen der von Wald umgebenen Freifläche für das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Durch die Unterbrechung des Waldes mit einer Freifläche wird die Vielfalt der Landschaftseindrücke verstärkt und damit die Schönheit des Landschaftsbildes. Die Verlängerung des Waldrandes steigert den Erholungswert der Landschaft, denn das Zusammenstoßen zweier verschiedener Landschaftselemente wirkt anziehend auf Erholungssuchende. Darüber hinaus erhöhen Waldränder die Leistungskraft des Naturhaushalts.

- Die Erstaufforstung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist untersagt. Verboten ist auch die vorübergehende Aufzucht von Weihnachtsbäumen sowie das Anlegen von Schmuckreisigkulturen und Baumschulen.

### **35 Acker- und Grünlandfläche ca. 650 m nordwestlich des Campingplatzes "Stimberg"**

Beschreibung: Acker- und Grünlandfläche ca. 650 m nordwestlich des Campingplatzes "Stimberg"

Es handelt sich um eine von Nadel- und Laubwald umgebene, westlich an ein Lokal und einen Reiterhof angrenzende Acker- und Grünlandfläche, die zur Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt freigehalten werden soll.

Größe (in ha): 9

Schutzzweck: Das Verbot der Erstaufforstung ist erforderlich, um die besonders wertvollen Wirkungen der von Wald umgebenen Freifläche für das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Durch die Unterbrechung des Waldes mit einer Freifläche wird die Vielfalt der Landschaftseindrücke verstärkt und damit die Schönheit des Landschaftsbildes. Die Verlängerung des Waldrandes steigert den Erholungswert der Landschaft, denn das Zusammenstoßen zweier verschiedener Landschaftselemente wirkt anziehend auf Erholungssuchende. Darüber hinaus erhöhen Waldränder die Leistungskraft des Naturhaushalts.

- Die Erstaufforstung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist untersagt. Verboten ist auch die vorübergehende Aufzucht von Weihnachtsbäumen sowie das Anlegen von Schmuckreisigkulturen und Baumschulen.

### **36 Laubwald "Mahlenburgwald" auf flachem Höhenrücken ca. 400 m südlich des ehem. "Haus**

## **Mahlenburg"**

Beschreibung: Laufwald "Mahlenburgwald" auf flachem Höhenrücken ca. 400 m südlich des ehem. "Haus Mahlenburg"

Es handelt sich um einen von Ackerland umgebenen großflächigen wertvollen, naturnahen älteren trockenen Flattergräß-Buchen-Eichen-Wald mit vorherrschender Buche und beigemischten Stieleiche, Moorbirke und Hainbuche. Der Wald ist ornithologisch wertvoll, da hier Greifvögel vorkommen.

Größe (in ha): 18,5

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteils für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von Laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt mit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Buchen, Eichen und einzelnen Hainbuchen darf nicht in einen Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

Das Umwandlungsverbot ist in den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird, aufzunehmen.

## **37 Laubwaldfläche ca. 300 m westlich des "Stimberges"**

Beschreibung: Laubwaldfläche ca. 300 m westlich des "Stimberges"

Es handelt sich um einen aus Heide-Anflug erwachsenen wertvollen Buchen-Eichen-Wald, bestehend aus Stieleichen, Moor- und Sandbirken und vereinzelt Buchen sowie einer dichten Krautschicht. Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 35 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 12,3

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige

Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteils für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von Laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt mit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Birken, Eichen und einzelnen Buchen darf nicht in einen Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

### **38 Laubwaldfläche nördlich von "Bockum" an der L 889 ca. 100 m südlich der "Redderstraße"**

Beschreibung: Laubwaldfläche nördlich von "Bockum" an der L 889 ca. 100 m südlich der "Redderstraße"

Das Umwandlungsverbot ist in den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird, aufzunehmen.

Es handelt sich um einen an Ackerland angrenzenden Laubwaldbestand mit Buchen, Stieleichen, Hainbuchen und beigemischten Birken, Fichten und Lärchen. In der Strauchschicht kommen Stechpalmenbestände vor. Die Krautschicht ist stellenweise geschlossen. Mehrere kleine wassergefüllte Mergelkuhlen sind von allgemein zoologischem Wert, da hier Amphibien vorkommen. Die Fläche ist in der Grundlagenskarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 58 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 6,3

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteils für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von Laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laub- und Nadelwald im

Landschaftsbild und trägt mit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Birken, Eichen und Hainbuchen darf nicht in einem Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

### **39 Laubwaldfläche westlich der Jugendherberge Oer-Erkenschwick**

Beschreibung: Laubholzfläche westlich der Jugendherberge Oer-Erkenschwick

Größe (in ha): 2

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteils für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von Laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt mit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Buchen, Eichen und einzelnen Birken darf nicht in einen Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

### **40 Buchen-, Eichenwald an der Jugendherberge zwischen "Flaesheimer Straße" und "Sinsener Straße"**

Beschreibung: Buchen-, Eichenwald an der Jugendherberge zwischen "Flaesheimer Straße" und "Sinsener Straße"

Das Umwandlungsverbot ist in den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird, aufzunehmen.

Kleinerer wertvoller Baumbestand als Altbuchen, Eichen und jüngeren Birken und lockerer Strauchschicht. Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 60 z.T. näher charakterisiert.

Das Umwandlungsverbot ist in den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird, aufzunehmen.

Es handelt sich um einen größtenteils an Ackerland grenzenden wertvollen trockenen Buchen-Eichenwald aus Altbuchen mit Stiel- und Traubeneichen, der der potentiellen natürlichen

Vegetation entspricht. Am Südrand ist ein bis zu 10 m breiter Waldmantel vorgelagert. Das Gebiet ist ornithologisch wertvoll, da hier Greifvögel vorkommen.

Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 61 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 6

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteils für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten.

Durch das Verbot des Kahlschlags soll erreicht werden, daß ökologisch schonendere Verjüngungsformen genutzt werden, um den derzeitigen Bestand für den Naturhaushalt in weiten Teilen ständig präsent zu halten.

Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von Laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt mit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Buchen und Eichen darf nicht in einem Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.
- Der Kahlschlag als Form der Endnutzung ist untersagt.

#### **41 Laubwaldfläche ca. 300 m östlich "Peters Heide"**

Beschreibung: Laubwaldfläche ca. 300 m östlich "Peters Heide"

Das Umwandlungsverbot ist in den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird, aufzunehmen.

Es handelt sich um einen Birkenbestand aus Sandbirken mit beigemischter Moorbirke. Unter den Birkenschirm lockerer Unterwuchs aus Stieleichen und Ebereschen. Die Krautschicht ist geschlossen.

Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 63 z.B. näher charakterisiert.

Größe (in ha): 16,1

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteils für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von Laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt mit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Birken und einzelnen Eichen darf nicht in einen Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden. Das Umwandlungsverbot ist in den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird, aufzunehmen.

#### **42 Buchenwald auf flachem Höhenrücken ca. 200 m östlich der Försterei "Küsberg"**

Beschreibung: Buchenwald auf flachem Höhenrücken ca. 200 m östlich der Försterei "Küsberg"

Es handelt sich um einen wertvollen naturnahen Wald mit vorherrschend Buche und beigemischten Stieleichen, Birken und Hainbuchen sowie stellenweise eingesprengten Nadelhölzern. Mehrere kleine wassergefüllte Mergelkuhlen sind von allgemein zoologischem Wert, da hier Amphibien vorkommen. Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 66 näher charakterisiert.

Größe (in ha): 17,5

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteils für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von Laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt mit zu seiner Schönheit bei. Der

Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Buche, Eiche und einzelnen Hainbuchen darf nicht in einem Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

#### **43 Laubwaldfläche am "Oelmühlenweg" nordöstlich von "Dahlhaus"**

Beschreibung: Laubwaldfläche am "Oelmühlenweg" nordöstlich von "Dahlhaus"

Größe (in ha): 1,2

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteils für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von Laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt mit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Eichen, Buchen und einzelnen Vogelkirschen darf nicht in einen Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

#### **44 Laubwaldfläche südwestlich von "Martmann"**

Beschreibung: Laubwaldfläche südwestlich von "Martmann"

Das Umwandlungsverbot ist in den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird, aufzunehmen.

Es handelt sich um einen wertvollen verlichteten Stieleichenbestand mit beigemischten Altbuchen und einigen Vogelkirschen, einer lockeren Strauchschicht und einer teilweise dichten Krautschicht; Vorkommen des Kuckucks.

Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 67 näher charakterisiert.

Das Umwandlungsverbot ist in den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird, aufzunehmen.

Es handelt sich um einen wertvollen, lichten Stieleichenbestand mit untergemischter Sandbirne und stellenweise

Altbuchenbeständen. In kleinen grundfeuchten Mulden ist die Baumschicht mit Hainbuche und Erle angereichert. Eine botanisch wertvolle Krautschicht ist vorhanden.

Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 69 z.T. näher charakterisiert.

Größe (in ha): 1

Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteils für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von Laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt mit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Eichen und einzelnen Buchen und Birken darf nicht in einen Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

Das Umwandlungsverbot ist in den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird, aufzunehmen.

#### **45 Laubwaldfläche östlich des Bergwerks Haard Schachtanlage Ewald Fortsetzung 4/5**

Beschreibung: Laubwaldfläche östlich des Bergwerks Haard Schachtanlage Ewald Fortsetzung 4/5

Es handelt sich um einen wertvollen, lichten Stieleichenbestand mit untergemischter Sandbirne und stellenweise Altbuchenbeständen. In kleinen grundfeuchten Mulden ist die Baumschicht mit Hainbuche und Erle angereichert. Eine botanisch wertvolle Krautschicht ist vorhanden.

Die Fläche ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter "Schutzwürdige Gebiete" Nr. 69 z.T. näher charakterisiert.

Größe (in ha): 9



Schutzzweck: Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteils für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotop), auch entwickelt sich im Wechsel von Laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt mit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.

- Der Laubwaldbestand aus Eichen und einzelnen Buchen und Birken darf nicht in einen Nadelholzbestand oder einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

Das Umwandlungsverbot ist in den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten, nach denen gewirtschaftet wird, aufzunehmen.

#### **4. Entwicklung-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen**

Beschreibung:

##### **4.1. gemäß § 26 (1) LG**

Beschreibung:

##### **1 Gehölzreihe - die Terrassenkante südlich des "Bohnenkamps" auf einer Länge von ca. 200 m**

Beschreibung: Die Terrassenkante südlich des "Bohnenkamps"

Länge (in m): 200

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt, um den Anforderungen des Entwicklungsziels 1 des Landschaftsplans durch eine Ergänzung des vorhandenen Gehölzstreifens nachzukommen (§ 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG). Die Anpflanzung dient der Erhaltung und Optimierung des vorhandenen Landschaftselements, das gliedernde und belebende Wirkung im Landschaftsbild hat und zur Vernetzung des Naturhaushaltes beiträgt.

##### **2 Gehölzpflanzung - die Aufschüttungsfläche an der A 43 nordöstlich von "Auf dem Esche"**

Beschreibung: Die Aufschüttungsfläche an der A 43 nordöstlich von "Auf dem Esche"

Schutzzweck: Die Anpflanzung erfolgt, um den Anforderungen des Entwicklungszieles 1 des Landschaftsplans durch die Ergänzung der vorhandenen Gehölze nachzukommen (§ 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG). Die Anpflanzung dient der Optimierung eines vorhandenen Landschaftselements, das gliedernde und belebende Wirkung im Landschaftsbild hat und zur

Vernetzung des Naturhaushaltes beiträgt.

### **3 Baumreihe - die westliche Straßenböschung der L 889 auf einer Länge von ca. 800 m vom Sportplatz am Kanal bis zum ersten Gehöft auf der westlichen Seite der Straße**

Beschreibung: Die westliche Straßenböschung der L 889 vom Sportplatz am Kanal bis zum ersten Gehöft auf der westlichen Seite der Straße

Länge (in m): 800

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt, um den Anforderungen des Entwicklungsziels 9 des Landschaftsplans durch die Wiederanpflanzung der Baumreihe nachzukommen (§ 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG). Die Anpflanzung der Baumreihe dient der Wiederanreicherung der vorhandenen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen sowie der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt.

### **4 Deckgehölz - der Bereich um die Jagdhütte am "Schwarzen Berg"**

Beschreibung: Der Bereich um die Jagdhütte am "Schwarzen Berg"

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt, um den Anforderungen des Entwicklungsziels 9 des Landschaftsplans durch die Eingrünung der störenden Jagdhütte gerecht zu werden (§ 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG). Die Anpflanzung dient der besseren Einbindung der Jagdhütte in die Landschaft und beseitigt damit einen lokalen Schaden in einem ansonsten intakten Bereich.

### **5 Gehölzreihe - der "Mahlenburger Mühlengraben" nordwestlich des ehem. "Haus Mahlenburg" auf einer Länge von ca. 500 m sowie der südliche Zulauf westlich der Mahlenburger Hofesaat auf einer Länge von ca. 100 m**

Beschreibung: Der "Mahlenburger Mühlengraben" nordwestlich des ehem. "Haus Mahlenburg" auf einer Länge von ca. 500 m sowie der südliche Zulauf westlich der Mahlenburger Hofesaat

Länge (in m): 100

Schutzzweck: Die Festsetzung der Anpflanzung erfolgt, um den Anforderungen des Entwicklungsziels 9 des Landschaftsplans durch die Wiederanpflanzung des bachbegleitenden Gehölzsaumes nachzukommen (§ 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG).

Die Anpflanzung dient der Wiederanreicherung der vorhandenen Landschaftsstruktur (Bachlauf) mit gliedernden und belebenden Elementen sowie der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt.

### **6 Sichtschutzpflanzung - der Bereich südwestlich des**

**Ev. Seniorenbildungswerkes am "Haardgrenzweg" auf einer Länge von ca. 250 m**

Beschreibung: Der Bereich südwestlich des Ev. Seniorenbildungswerkes am "Haardgrenzweg"

Länge (in m): 250

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt, um den Anforderungen des Entwicklungsziels 1 (und 2 anschließend) des Landschaftsplans durch Ausweisung der Sichtschutzpflanzung nachzukommen (§ 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG).

Die Anpflanzung dient der besseren Einbindung des Seniorenbildungswerkes in die Landschaft.

**7 Baumreihe - die westliche Straßenböschung der L 889 auf einer Länge von ca. 650 m vom Gehöft Brinkmann bis zur Kreuzung mit der Klosterner Straße**

Beschreibung: Die westliche Straßenböschung der L 889 vom Gehöft Brinkmann bis zur Kreuzung mit der Klosterner Straße

Länge (in m): 650

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt, um den Anforderungen des Entwicklungsziels 9 des Landschaftsplans durch die Wiederanpflanzung der Baumreihe nachzukommen (§ 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG).

Die Anpflanzung der Baumreihe dient der Wiederanreicherung der vorhandenen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen sowie der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt.

**8 Gehölzreihe - der Gernegraben vom Ev. Seniorenbildungswerk am Haardgrenzweg bis zur Höhe der Reithalle bei Sinsen, wechselseitig auf einer Länge von ca. 1.700 m**

Beschreibung: Der Gernegraben vom Ev. Seniorenbildungswerk am Haardgrenzweg bis zur Höhe der Reithalle bei Sinsen, wechselseitig

Länge (in m): 1.700

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt, um den Anforderungen des Entwicklungsziels 2 des Landschaftsplans durch die Anpflanzung der bachbegleitenden Gehölze nachzukommen (§ 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG).

Die Anpflanzung der Gehölzreihe dient der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen sowie der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt.

**9 Sichtschutzpflanzung - das Grundstück des Reiterhofs zwischen dem "Haardgrenzweg" und der "Kalfhaus Aar" auf einer Länge von ca. 200 m**

Beschreibung: Das Grundstück des Reiterhofs zwischen

dem "Haardgrenzweg" und der "Kalfhaus Aar"

Länge (in m): 200

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt, um den Anforderungen des Entwicklungsziels 2 des Landschaftsplans durch die Ausweisung der Sichtschutzpflanzung nachzukommen (§ 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG).

Die Anpflanzung dient der besseren Einbindung des Reiterhofes in die Landschaft.

**10 Baumreihe - die nördliche Straßenböschung der L 798 "Sinsener Straße" auf einer Länge von ca. 750 m von der Kreuzung mit der Obersinsener Straße bis zum Wald nordöstlich von Ludbrock**

Beschreibung: Die nördliche Straßenböschung der L 798 "Sinsener Straße" von der Kreuzung mit der Obersinsener Straße bis zum Wald nordöstlich von Ludbrock

Länge (in m): 750

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt, um den Anforderungen des Entwicklungsziels 2 des Landschaftsplans durch die Anpflanzung der Baumreihe nachzukommen (§ 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG).

die Anpflanzung der Baumreihe dient der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen sowie der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt.

**11 Gehölzreihe - die Geländekanten und der Ludbrockgraben westlich der Honermann-Siedlung und eine Geländekante nördlich der Hofstelle Ludbrock auf einer Länge von insgesamt ca. 300 m**

Beschreibung: Die Geländekanten und der Ludbrockgraben westlich der Honermann-Siedlung und eine Geländekante nördlich der Hofstelle Ludbrock

Länge (in m): 300

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt, um den Anforderungen des Entwicklungsziels 2 des Landschaftsplans durch die Anpflanzung der bachbegleitenden Gehölze nachzukommen (§ 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG).

Die Anpflanzung der Gehölzreihe dient der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen sowie der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt.

**12 Baumreihe - die nördliche Straßenböschung L 798 "Sinsener Straße" auf einer Länge von 550 m von der Kreuzung mit der "Holthäuser Straße" bis zur Einmündung der "Theodorstraße"**

Beschreibung: Die nördliche Straßenböschung L 798 "Sinsener Straße" von der Kreuzung mit der "Holthäuser Straße" bis zur Einmündung der "Theodorstraße"

Länge (in m): 550

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt, um den Anforderungen des Entwicklungsziels 2 des Landschaftsplans durch die Anpflanzung der Baumreihe nachzukommen (§ 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG).

Die Anpflanzung der Baumreihe dient der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen sowie der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt.

### **13 Gehölzpflanzung - die Ablagerungsfläche am "Haardgrenzweg" westlich von "Großenbrügge"**

Beschreibung: Die Ablagerungsfläche am "Haardgrenzweg" westlich von "Großenbrügge"

Schutzzweck: Die Anpflanzung erfolgt, um den Anforderungen des Entwicklungsziels 2 des Landschaftsplans durch die Ergänzung der teilweise vorhandenen Gehölze nachzukommen (§ 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG).

Die Anpflanzung dient der Optimierung eines vorhandenen Landschaftselements, das belebende Wirkung im Landschaftsbild hat und zur Vernetzung des Naturhaushaltes beiträgt.

### **14 Sichtschutzpflanzung - Bereich in Oer-Erkenschwick nördlich der Neubausiedlung Lohhauser Feld auf einer Länge von ca. 200 m**

Beschreibung: Bereich in Oer-Erkenschwick nördlich der Neubausiedlung Lohhauser Feld

Länge (in m): 200

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt, um den Anforderungen des Entwicklungsziels 2 des Landschaftsplans durch Ausweisung der Ortsrandeingrünung nachzukommen (§ 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG).

Die Anpflanzung dient der besseren Einbindung der Wohnsiedlung in die Landschaft sowie der Anreicherung des Gebietes mit gliedernden und belebenden Elementen.

### **15 Gehölzreihe - die Wegekante des Lehmkamp nördlich von Marl-Sinsen auf einer Länge von ca. 650 m**

Beschreibung: Die Wegekante des Lehmkamp nördlich von Marl-Sinsen

Länge (in m): 650

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt, um den Anforderungen des Entwicklungsziels 2 des Landschaftsplans durch die Anpflanzung der bachbegleitenden Gehölze nachzukommen (§ 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG).

Die Anpflanzung der Gehölzreihe dient der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen sowie der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt.

**16 Sichtschutzpflanzung - Bereich in Oer-Erkenschick östlich der Neubausiedlung Lohhauser Feld auf einer Länge von ca. 500 m**

Beschreibung: Bereich in Oer-Erkenschick östlich der Neubausiedlung Lohhauser Feld

Länge (in m): 500

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt, um den Anforderungen des Entwicklungsziels 1 des Landschaftsplans durch Ausweitung der Ortsrandeigrünung nachzukommen (§ 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG).

Die Anpflanzung dient der besseren Einbindung der Wohnsiedlung in die Landschaft sowie der Anreicherung des Gebietes mit gliedernden und belebenden Elementen.

**4.2. gemäß § 26 (2) LG**

Beschreibung:

**1 Aufforstung - brachliegende Fläche östlich von "Bossendorf" zwischen "Dattelner Straße" und "Wesel-Datteln-Kanal"**

Beschreibung: Brachliegende Fläche östlich von "Bossendorf" zwischen "Dattelner Straße" und "Wesel-Datteln-Kanal"

Die Durchführung der Maßnahme wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 des Landschaftsgesetzes geregelt. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll der Forstbehörde übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

Größe (in ha): 0,36

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt, um den Anforderungen des Entwicklungsziels 1 durch die Aufforstung der brachliegenden Fläche nachzukommen (§ 26 Abs. 1 Ziffer 2 LG).

Die Aufforstung soll die Wohlfahrtsfunktion des Waldes im belasteten Landschaftsraum mehren und die brachliegende Fläche einer ordnungsgemäßen Nutzung zuführen.

**2 Aufforstung - brachliegende Fläche östlich von "Bossendorf" zwischen "Dattelner Straße" und "Wesel-Datteln-Kanal"**

Beschreibung: Brachliegende Fläche östlich von "Bossendorf" zwischen "Dattelner Straße" und "Wesel-Datteln-Kanal"

Die Durchführung der Maßnahme wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 des Landschaftsgesetzes geregelt. Die Durchführung forstlicher

Maßnahmen soll der Forstbehörde übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinnngemäße Anwendung.

Größe (in ha): 0,16

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt, um den Anforderungen des Entwicklungsziels 1 durch die Aufforstung der brachliegenden Fläche nachzukommen (§ 26 Abs. 1 Ziffer 2 LG).

Die Aufforstung soll die Wohlfahrtsfunktion des Waldes im belasteten Landschaftsraum mehren und die brachliegende Fläche einer ordnungsgemäßen Nutzung zuführen.

### **3 Aufforstung - brachliegende Fläche östlich von "Bossendorf" zwischen "Dattelner Straße" und "Wesel-Datteln-Kanal"**

Beschreibung: Brachliegende Fläche östlich von "Bossendorf" zwischen "Dattelner Straße" und "Wesel-Datteln-Kanal"

Die Durchführung der Maßnahme wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 des Landschaftsgesetzes geregelt. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll der Forstbehörde übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinnngemäße Anwendung.

Größe (in ha): 0,35

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt, um den Anforderungen des Entwicklungsziels 1 durch die Aufforstung der brachliegenden Fläche nachzukommen (§ 26 Abs. 1 Ziffer 2 LG).

Die Aufforstung soll die Wohlfahrtsfunktion des Waldes im belasteten Landschaftsraum mehren und die brachliegende Fläche einer ordnungsgemäßen Nutzung zuführen.

### **4 Aufforstung - brachliegende Fläche an der L 612 südlich von Bossendorf**

Beschreibung: Brachliegende Fläche an der L 612 südlich von Bossendorf

Die Durchführung der Maßnahme wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 des Landschaftsgesetzes geregelt. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll der Forstbehörde übertragen

werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

Größe (in ha): 0,3

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt, um den Anforderungen des Entwicklungsziels 1 durch die Aufforstung der brachliegenden Fläche nachzukommen (§ 26 Abs. 1 Ziffer 2 LG).

Die Aufforstung soll die Wohlfahrtsfunktion des Waldes im belasteten Landschaftsraum mehren und die brachliegende Fläche einer ordnungsgemäßen Nutzung zuführen.

### **5 Aufforstung - brachliegende Fläche südlich der "Datteler Straße" und westlich von "Flaesheim"**

Beschreibung: Brachliegende Fläche südlich der "Datteler Straße" und westlich von "Flaesheim"

Die Durchführung der Maßnahme wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 des Landschaftsgesetzes geregelt. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll der Forstbehörde übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

Größe (in ha): 0,06

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt, um den Anforderungen des Entwicklungsziels 1 durch die Aufforstung der brachliegenden Fläche nachzukommen (§ 26 Abs. 1 Ziffer 2 LG).

Die Aufforstung soll die Wohlfahrtsfunktion des Waldes im belasteten Landschaftsraum mehren und die brachliegende Fläche einer ordnungsgemäßen Nutzung zuführen.

### **6 Aufforstung - die von einem Gehölzstreifen umgebene, brachliegende Fläche südöstlich der "Kreuzung Hauptbahn/Marler Straße"**

Beschreibung: Die von einem Gehölzstreifen umgebene, brachliegende Fläche südöstlich der "Kreuzung Hauptbahn/Marler Straße"

Die Durchführung der Maßnahme wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 des Landschaftsgesetzes geregelt. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll der Forstbehörde übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die



tätige Mithilfe finden  
sinngemäße Anwendung.

Größe (in ha): 0,5

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt, um den Anforderungen des Entwicklungsziels 1 durch die Aufforstung der brachliegenden Fläche nachzukommen (§ 26 Abs. 1 Ziffer 2 LG).

Die Aufforstung soll die Wohlfahrtsfunktion des Waldes im belasteten Landschaftsraum mehren und die brachliegende Fläche einer ordnungsgemäßen Nutzung zuführen.

### **7 Aufforstung - die wilde Müllkippe am "Todtenbruch" westlich der "Honermann Siedlung"**

Beschreibung: Die wilde Müllkippe am "Todtenbruch" westlich der "Honermann Siedlung"

Die Durchführung der Maßnahme wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 des Landschaftsgesetzes geregelt. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll der Forstbehörde übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

Größe (in ha): 0,25

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt, um den Anforderungen des Entwicklungsziels 1 durch die Aufforstung der brachliegenden Fläche nachzukommen (§ 26 Abs. 1 Ziffer 2 LG).

Die Aufforstung soll die Wohlfahrtsfunktion des Waldes im belasteten Landschaftsraum mehren und die brachliegende Fläche einer ordnungsgemäßen Nutzung zuführen.

### **4.3. gemäß § 26 (3) LG**

Beschreibung:

#### **1 Rekultivierung - Beton- und Schotterflächen innerhalb des Waldes im "Großen Grund" etwa 1.300 m nordöstlich des St. Johannes und nördlich der Ahsener Allee**

Beschreibung: Beton- und Schotterflächen innerhalb des Waldes im "Großen Grund" etwa 1.300 m nordöstlich des St. Johannes und nördlich der Ahsener Allee

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Ziffer 3 LG. Sie dient der Herrichtung und Rekultivierung einer nicht mehr benötigten Untergrundbefestigung innerhalb einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

#### **4.4. gemäß § 26 (4) LG**

Beschreibung:

##### **1 Rekultivierung - ehemaliges Munitionslager innerhalb des Waldes im südlichen Haardbereich, westlich der Bundesstraße 51 und des Forsthauses "Haidberg"**

Beschreibung: Ehemaliges Munitionslager innerhalb des Waldes im südlichen Haardbereich, westlich der Bundesstraße 51 und des Forsthauses "Haidberg"

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Ziffer 4 LG. Sie dient der Herrichtung und Rekultivierung eines durch alte bauliche Anlagen überformten Waldbereiches innerhalb einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten Landschaft.

##### **2 Rekultivierung - ehemaliges Munitionslager innerhalb des Waldes im südlichen Haardgrenzbereich, südlich des Haardgrenzweges und westlich der Bundesstraße 51**

Beschreibung: Ehemaliges Munitionslager innerhalb des Waldes im südlichen Haardgrenzbereich, südlich des Haardgrenzweges und westlich der Bundesstraße 51

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Ziffer 4 LG. Sie dient der Herrichtung und Rekultivierung eines durch alte bauliche Anlagen überformten Waldbereiches innerhalb einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten Landschaft.

##### **3 Umgestaltung - Betonbunker innerhalb des Waldes der "Peters Heide" etwa 780 m nordöstlich der Gaststätte "Mutter Wehner"**

Beschreibung: Betonbunker innerhalb des Waldes der "Peters Heide" etwa 780 m nordöstlich der Gaststätte "Mutter Wehner"

Der nach Aussagen informierter Personen zu einer Scheinzeche aus dem 2. Weltkrieg gehörende Bunker hat eine Länge von 8 m und eine Breite von 4 m. Er ist aus Beton gegossen. Der Eingang ist zugemauert. Auf der vom vorbeiführenden Weg abgekehrten Seite ist das Bauwerk etwa bis zur halben Höhe angeschüttet und teilweise eingegrünt. Die Eingrünung sollte offensichtlich dem Ziel der landschaftlichen Eingliederung dienen, was nur in sehr geringem Ausmaß gelungen ist. Bei Durchführung geeigneter

Maßnahmen ist der Bunker als Winterquartier und Wochenstubenplatz für einheimische Fledermausarten geeignet.

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 LG. Sie dient der besseren Einbindung eines störenden Gebäudes in die Landschaft sowie der Entwicklung eines neuen Fledermausquartiers und damit einem wichtigen Anliegen des Artenschutzes.

#### **4.7. gemäß § 26 (7) LG**

Beschreibung:

##### **1 Wanderweg - südliche Deichkrone des Wesel-Datteln-Kanals zwischen den Kanalbrücken "Bohnenkamp" und "Hamm" in einer Länge von ca. 1.600 m**

Beschreibung: Südliche Deichkrone des Wesel-Datteln-Kanals zwischen den Kanalbrücken "Bohnenkamp" und "Hamm"

Diese Netzergänzung dient der weiteren Erschließung der Landschaft des nördlichen Haardvorlandes als Anbindung des Gebietes westlich der Autobahn 43. Gleichzeitig erschließt sie den Uferbereich des Wesel-Datteln-Kanals von der Südseite her.

Länge (in m): 1.600

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG. Sie dient der besseren Erschließung für die Erholungsnutzung (Netzergänzung bzw. Wegeverbesserung) in einem bestimmten Bereich innerhalb einer sonst ausreichend für die Erholungsnutzung ausgestatteten Landschaft.

##### **2 Wanderweg - vorhandener Waldweg nördlich der Hemmheide zwischen dem Römerweg und der Bundesbahnbrücke der Strecke Marl - Haltern in einer Länge von ca. 1.120 m**

Beschreibung: Vorhandener Waldweg nördlich der Hemmheide zwischen dem Römerweg und der Bundesbahnbrücke der Strecke Marl - Haltern

Der vorhandene Weg weist in manchen Streckenabschnitten längere Sandstellen auf, in einigen auch stark abgesetzte Radspuren. Zur Anbindung des nördlichen Haardvorlandes an den westlichen Haardteil ist es angebracht, diesen Weg durch Ausbau so zu gestalten, daß er die Erholungsnutzung nicht erschwert.

Länge (in m): 1.120

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1

Ziffer 1 LG. Sie dient der besseren Erschließung für die Erholungsnutzung (Netzergänzung bzw. Wegeverbesserung) in einem bestimmten Bereich innerhalb einer sonst ausreichend für die Erholungsnutzung ausgestatteten Landschaft.

**3 Wanderweg - vorhandener Waldweg südlich des Jammertals, westlich der Zufahrtstraße und nordwestlich des Naturschutzgebietes Jaustbruchwald in einer Länge von etwa 510 m**

Beschreibung: Vorhandener Waldweg südlich des Jammertals, westlich der Zufahrtstraße und nordwestlich des Naturschutzgebietes Jaustbruchwald

Der vorhandene Weg weist im Nordbereich eine sandige Steigungsstrecke auf, im Süden führt er durch eine feuchte Geländemulde. Durch Ausbau soll er so gestaltet werden, daß er die Erholungsnutzung nicht erschwert und insbesondere eine Nord-Süd-Verbindung zwischen Jammertal und Wiesmann ermöglicht, ohne das Naturschutzgebiet Jaustbruchwald zu durchqueren.

Länge (in m): 510

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG. Sie dient der besseren Erschließung für die Erholungsnutzung (Netzergänzung bzw. Wegeverbesserung) in einem bestimmten Bereich innerhalb einer sonst ausreichend für die Erholungsnutzung ausgestatteten Landschaft.

**4 Reitweg - Ackerfläche und Waldrand südlich des Naturschutzgebietes Jaustbruchwald, 300 m nordwestlich von Wiesmann in südlicher und westlicher Richtung verlaufend, in einer Länge von etwa 1.000 m**

Beschreibung: Ackerfläche und Waldrand südlich des Naturschutzgebietes Jaustbruchwald, 300 m nordwestlich von Wiesmann in südlicher und westlicher Richtung verlaufend

Wegen der Gefahr der Eutrophierung und Störung empfindlicher Bereiche des Naturschutzgebietes wird die vorhandene Reittrasse dort zurückgenommen und durch eine südliche Umgehung ersetzt, die an das Wegesystem angeschlossen wird.

Länge (in m): 1.000

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG. Sie wird ausgelöst durch die Verlegung einer Reittrasse aus dem Naturschutzgebiet hinaus und dient der Schließung des Reitwegesystems in diesem Gebiet, welches ansonsten ausreichen für die Erholungsnutzung

ausgestattet ist.